Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 42 (1948)

Artikel: Der Kampf um die tridentinische Reform in Disentis von ca. 1600-1623

Autor: Müller, Iso

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-127240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um die tridentinische Reform in Disentis von ca. 1600-1623

Von P. Iso MÜLLER

Archivalische Quellen :

Acta Congregationis = Verhandlungen der Schweiz. Benediktinerkongregation. Bd. I (1638), II (1682). Klosterarchiv Disentis.

AP = Archivio della S. Congregatione de Propaganda Fide im vatikanischen Archiv zu Rom : *Scritture riferite* nelle Congregatione generali (zitiert : S. rif.) vol. 213 und 340. *Acta* S. Congregationis de Propaganda Fide. Kopien von P. Adelhelm Jann O. M. Cap. in Stans.

A. SF. = Disentiser Originalakten im Einsiedler Stiftsarchiv.

ED = Disentiser Kopien der Einsiedler Akten A. SF. 1-16.

Fab. 103 = Codex Fabariensis 103 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers. Wichtige Korrespondenz zwischen Disentis und Pfäfers in den Jahren 1623-37. Die Akten folgen indes im Codex nicht chronologisch genau aufeinander.

KAD = Klosterarchiv Disentis.

MD I. = Disentiser Kopien aus dem Staatsarchiv Aarau, Abteilung Muri. Bd. I über die Jahre 1618-86.

ND = Disentiser Kopiensammlung aus dem Nuntiaturarchiv, beginnend mit 1594.

R 229 = Rheinauer Handschrift 229 im Stiftsarchiv Einsiedeln mit der Disentiser Chronik 1639-48 von P. Benedikt Oederlin († 1676) auf S. 47-179 und den juristisch-historischen Abhandlungen des Abtes Augustin Stöcklin († 1641) auf S. 183-275.

Synopsis = Klosterchronik des Abtes Adalbert III. de Funs c. 1696. Stiftsarchiv Disentis. Zitiert nach dem Jahr, zu welchem eine Notiz steht.

Literatur

BM = Bündnerisches Monatsblatt 1914 ff.

Kiem = Kiem, P. Martin, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries. I (1888), II (1891).

Specht = Specht Th., Die Matrikel der Universität Dillingen. 1 (1909-11).

I. Die klösterlichen Verhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Trotzdem Abt Martin Winkler und drei Konventualen 1536 die klösterliche Familie und den katholischen Glauben verlassen hatten, gelang es dennoch, die Abtei als solche zu retten, freilich nur mit Hilfe des Disentiser Hochgerichtes, das sich nun die Herrschaft über das Kloster ein Jahrhundert sichern konnte. Seit 1538 setzte die Gerichtsgemeinde die Äbte ein und erkor dazu nicht etwa Disentiser Konventherren, sondern Pfarrherren aus der Weltgeistlichkeit ; einzig Abt Lucius Anrich (1551-66) war Mitglied des Prämonstratenserordens. Sein Nachfolger *Abt Christian von Castelberg* (1566-84) [1], früher Pfarrer im Tavetsch, schützte den katholischen Glauben im Vorderrheintale mit aller Kraft gegen den gerade damals wieder in Bünden vordringenden Protestantismus. Abt Christian mußte um das Große und Ganze kämpfen ; das war durchaus das Dringendere und Wichtigere. Die seelsorglich-religiösen Anliegen lagen ihm auch als ehemaligem Weltgeistlichen näher denn die mönchisch-benediktinischen. Tatsächlich hatte die tridentinische Reform unter seiner Regierung keineswegs Wurzel fassen können, was sich natürlich zum Nachteil des inneren Lebens auswirkte. Schon die Regel des hl. Benedikt (Kap. 58) und das alte Kirchenrecht (1 C. 17 q. 2) sowie erst recht das Konzil von Trient (1545-63) verlangte zur Gültigkeit der Profeß ein Noviziatsjahr (Sess. XXV, Cap. 15-16). Allein in Disentis beobachtete man damals diesen Brauch nicht, so daß z. B. P. Mathias Edelhauser 1579 ohne Noviziat Profeß ablegte [2]. Und wie wenig überhaupt auf die Worte und Winke des großen Mönchspatriarchen des Abendlandes gegeben wurde, beweist der Umstand, daß der gleiche P. Mathias Edelhauser 1623, also nach fast einem halben Jahrhundert, von sich bezeugen mußte, daß er die Regel des Heiligen von Nursia noch nie gelesen habe (Regulam nostri P. S. Benedicti numquam legi) [3]. Bezeichnend für diese Zustände ist weiterhin, wie schnell die Mönche zur Priesterweihe zugelassen wurden. Die Trienter Reform verlangte für das Subdiakonat das 22. Lebensjahr, für das Diakonat das 23., für die Priesterweihe das 25. (Sess. XXIII, Cap. 12). Nun mußte aber Nuntius Bonhomini im Juli 1580 den Mönch Benedikt von

[1] Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584. Brünn 1899. S. 74-106.

[2] ND fol. 24 S. 6, 16 ; fol. 23 S. 11. Dazu BM 1936, S. 55 mit Text.

[3] ND fol. 24 S. 3.

der Ausübung seiner priesterlichen Funktionen suspendieren, weil er noch nicht das erforderliche Alter erreicht hatte [1].

Diese Mißstände blieben auch unter den folgenden Äbten. Unter *Nikolaus Tyron* (1584-93) legte P. Georg Holl 1588 ohne Noviziat Profeß ab. Abt *Jakob Bundi* (1593-1614) hatte selbst mit 19 Jahren seine Primiz gefeiert. Unter ihm erhielt P. Konrad Desax schon mit 14 Jahren das Ordenskleid und legte damit die Gelübde ab, obwohl die Trienter Bestimmung dafür das erfüllte 16. Jahr verlangt (Sess. XXV, Cap. 15). Dementsprechend ist auch seine 1603 erfolgte Primiz einige Jahre verfrüht gewesen, wenigstens vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus [2]. Noch unter Bundi gelangte auch P. Tobias Bruggner Ende 1611 oder Anfang 1612 zur Profeß. Er behauptete zwar, er habe ein einjähriges Noviziat durchgemacht, weil gerade ein Engelberger Mönch, der sich damals zufällig in Disentis aufhielt, dies veranlaßte [3]. Allein schon der ganz zufällige Umstand und noch mehr geradezu gegenteilige Nachrichten scheinen eher auf kein eigentliches und volles Probejahr hinzuweisen [4]. Schon ganz und gar nicht im idealen Sinne der Trienter Dekrete lag es, wenn Bruggner ein halbes Jahr nach der Profeß Diakon wurde (März/April 1612) und wenige Zeit darauf, noch im gleichen Jahre 1612, wenn auch mit Dispens, die Priesterweihe empfing [5]. Zieht man das Fehlen des Noviziatsjahres und der theologischen Bildung in Betracht, so erscheint es nur zu begreiflich, daß die vier Mönche unter Abt Bundi sich nicht so entwickelten, wie sie sich unter anderen Voraussetzungen wohl entwickelt hätten. Man kann sich fragen, warum man so schnell junge Leute in den klösterlichen und priesterlichen Stand aufnehmen ließ. Als 1560-1620 in Deutschland ein Priestermangel ohnegleichen eintrat, standen die Bischöfe auf dem Standpunkt : lieber schlecht unterrichtete und schwache als keine Priester [6]. Ähnlich

[1] Näheres bei CAHANNES, S. 103.

[2] Über diese Mönche siehe AD. SCHUMACHER, Album Desertinense 1914, nr. 435-38.

[3] ND fol. 24, S. 6 : tres seniores omnium nostrum scio certo non fuisse in noviciatu, sed statim suscepto habitu professionem emisisse juxta quoddam Pontificale Romanum antiquum, et mihi etiam hoc contigisset, nisi quidam monachus Engelbergensis hic fuisset, qui suasit praemortuo abbati Jacobo, ut me per annum in novitiatu experiretur. Dazu S. 16 u. fol. 23, S. 11.

[4] ND fol. 20, S. 2 zu 1617 : Probatur, quod absque ullo novitiatu sub Abbate Jacobo emiserit professionem. (Prozeß gegen P. Tobias.)

[5] Album nr. 438 ; dazu Boll. stor. 24 (1902) 155 zum 4. August 1612. Dispensa di sacerdozio, stante la penuria, a favore di un frate di Diessentis, was sich auf P. Tobias beziehen dürfte.

[6] L. A. VEIT, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 1 (1931) 47.

dachten die Äbte in den Klöstern. Man glaubte so wenigstens die Existenz zu retten, — hat sie aber oft damit auch sehr gefährdet, wie wir noch sehen werden.

Der damalige Abt Jakob Bundi galt bei seinem Regierungsantritt 1593, wie Paul de Florin ausdrücklich bemerkt, als tadelloser Mann (moribus ac pietate praestans) [1]. Wie ein Brief der römischen Kurie an den Nuntius vom 18. Dezember 1610 zeigt, hielt man ihn für favorevole alla riforma del suo convento [2]. Aber auch Bundi war mit voller Seele einst Pfarrherr gewesen und konnte daher für eine benediktinische Lebensführung nicht volles Verständnis aufbringen. Seine Frömmigkeit war, wie die Beschreibung seiner Jerusalemreise von 1591 zeigt, mehr im spätmittelalterlichen Sinne dem äußeren Reliquienkult verhaftet [3]. Der Nuntius nannte Abt Jakob 1611 sogar poco pio e di mal esempio [4]. Noch im Herbste des gleichen Jahres hielt der Churer Bischof Johannes Flugi (1601-27) im Auftrage des Nuntius eine Visitation des Klosters, wobei er nicht nur die Mönche, sondern auch die Laien des Dorfes vor sich erscheinen ließ [5]. Nicht zuletzt war es diese Visitation, welche den Bischof veranlaßte, Disentis den Beitritt zur *Schweizerischen Benediktinerkongregation* anzuraten.

Wiederum war es die Trienter Kirchenversammlung (Sess. XXV, Cap. 8), welche die Reformvereinigung der Klöster gewünscht hatte. Schon 1595 schlossen sich die Zisterzienser von Wettingen, St. Urban und Hauterive zu einer Kongregation zusammen. Diesem Beispiele folgten auf Einladung des Nuntius die Benediktiner von St. Gallen, Einsiedeln, Muri und Fischingen, denen sich später die Mönche von Pfäfers (1602), Rheinau (1603) und Engelberg (1604) angliederten. Mit Ausnahme von Disentis und Beinwil, das seit dem 16. Jahrhundert sehr schlecht stand und nur einen Administrator an der Spitze hatte, waren damals alle Benediktinerkonvente der heutigen Schweiz vereinigt. Die Klöster erreichten auch 1608 durch den Nuntius die Exemtion von der

[1] BM 1938, S. 55.

[2] Boll. stor. 23 (1901) 150 : L'abate di Dissentis essere guarito e mostrarsi favorevole alla riforma del suo convento. Conceda dispensa causa la penuria di sacerdoti a Pretio diacono, nonostante manchi di 8 mesi all'età legale. Ob sich die letztere Bemerkung auf einen Mönch bezieht, ist nicht klar.

[3] BM 1937, S. 1-22, 39-64 über Jerusalemreise ; BM 1938, S. 1-19, 54-64 über das Leben des Abtes, wozu wichtige Ergänzungen im BM 1947/48.

[4] Boll. stor. 24 (1902) 36-37.

[5] AP Scrit. rif. Vol. 343 fol. 6 : visitavit etiam ipsum monasterium Disertinense coram laicis Disertinensibus multis necnon religiosis. Attest des damaligen Sekretärs des Bischofs, Daniel Bonifatius, vom 8. Juli 1634.

bischöflichen Gewalt. Der neue Zusammenschluß stärkte das innere Leben der Klöster, das sich nun in glücklicher Weise zu regen begann [1]. Um diese Reform auch in Disentis einzupflanzen, beauftragte der Churer Bischof Johannes Flugi 1612 den Pfäferser Abt Michael Saxer (1600-26) dafür zu sorgen, daß auch Disentis in die Kongregation aufgenommen werde. Bundi sollte bei der nächsten Äbteversammlung persönlich erscheinen und die Verhältnisse seines Klosters darlegen. Leider konnte der Pfäferser Prälat unsern Abt Jakob zu diesem Schritt nicht bewegen, weshalb die Äbteversammlung vom 17. April 1613 in Einsiedeln Abt Saxer anwies, sich weiter um die Reform in Disentis und damit natürlich auch um die Angliederung der Abtei an die Kongregation zu bemühen sowie sich darüber mit dem Bischof von Chur ins Einvernehmen zu setzen [2]. Daß Bundi zum vorneherein von der Schweizerischen Benediktinerkongregation nichts wissen wollte, ist sicher ein Zeichen, daß es ihm an benediktinischem und tridentinischem Geiste fehlte.

Wenn wir Bundi nicht als Reformabt betrachten können, so darf doch seine gute finanzielle Verwaltung, welche eine Klosterreform vorbereiten konnte, nicht unerwähnt bleiben. Mit Mut verteidigte er auch selbst dem Hochgerichte gegenüber die alten 1472 verbrieften Rechte der Abtei, wonach der Abt für die Wahl des Landammanns einen verbindlichen Vierervorschlag machen konnte. Die Wahl des Schreibers war überhaupt ihm überlassen. Es war tragisch, daß Jakob Bundi der Gemeinde gegenüber, der er seine unrechtmäßige Wahl verdankte, sich nicht restlos durchsetzen konnte.

II. Abt Sebastian von Castelberg
Eintritt in die Schweizerische Benediktinerkongregation 1617
Murenser Reformversuch 1618. Bündner Wirren

Abt Jakob Bundi starb am 25. oder 26. Februar 1614. Wiederum kam die freie Abtwahl, welche das Trienter Konzil (Sess. XXV, Cap. 6) vorschrieb, nicht zustande. Durch Bestechung gelang es dem bisherigen Tavetscher Pfarrer Sebastian von Castelberg, die Mehrheit der Stimmen zu erhalten. Es war also wieder wie bei Abt Bundi eine unkanonische und simonistische Wahl. Daß auch Castelbergs Gegenkandidat, P. Kon-

[1] Kiem, I 53 ff.
[2] Acta Congregationis I 87; A. SF (2) 2, 3. Dazu Boll. stor. 24 (1902) 103.

rad Desax, mit den gleichen Mitteln arbeitete, zeigt nur zu deutlich, wie tief Disentis gesunken war. So wurde von Castelberg am 3. März 1614 von den weltlichen Behörden als Abt gewählt. Er wußte sich auch am 8. September vom Nuntius Sarego (1613-21) in Einsiedeln die Bestätigung seiner Wahl und die Benediktion zu erwirken, da er dabei versprach, sich so schnell als möglich der Schweizerischen Benediktinerkongregation anzuschließen und das Kloster nach der Benediktinerregel und den Kongregationsstatuten zu erneuern [1]. Der neue Abt hatte die glänzendsten Reformschulen seiner Zeit besucht. Seine lateinische Bildung holte er sich bei den Jesuiten in Dillingen, melden doch die Matrikel zum Jahre 1600: « Sebastianus Castelbergius Griso pro rud(imenta) n(obilis) ». [2] Dann studierte der junge Bündner auch im Brerakolleg zu Mailand, ebenfalls einer jesuitischen Reformschule, an der ihm besonders der italienische Jesuitenpater Hieronymus Bellio, ein verdienter Lehrer der Philosophie und Theologie, imponierte [3]. Die Krönung seiner Studien bildete die Pariser Sorbonne, wo ihn der für Reform und Papsttum tätige Apologet und Theologe André Duval und der hochgeachtete Thomist Philippe de Gamaches anzogen [4]. Die hervorragenden Talente des jungen Bündners schildert uns die Synopsis ohne Vorbehalt: « Er war ein Mann nicht nur von erlauchter Abstammung, sondern auch von ausnehmender Bildung und ungewöhnlicher Beredsamkeit, gewandt in sieben Sprachen und von bewunderungswerter Liebenswürdigkeit gegen alle. » [5] Doch fehlte ihm der innere Funke des geistlichen Berufes und die Begeisterung für die tridentinische Reform. Der Disentiser Pfarrer und Reformfreund Joh. Sacco nannte ihn einen « curato di puocha stima » [6].

Warum wurde aber Castelberg dennoch gewählt, obwohl damals die Trienter Kirchenreform überall sich stark entfalten konnte? Die Familie von Castelberg gehörte der spanisch-katholischen Partei an,

[1] Zum folgenden Abschnitt vgl. P. Burkard Kaufmann, Die letzte Abtswahl des Disentiser Hochgerichtes 1614. BM 1941, S. 180-192.

[2] Specht, I 269.

[3] Bericht Castelberg's in ND fol. 85 zum 17. Nov. 1625. Dazu C. Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. Bibliographie 8 (1898) 1809.

[4] ND fol. 85 zum 17. Nov. 1625. Dazu über beide Professoren siehe Nouvelle Biographie Générale 15 (1858) 511; 19 (1858) 379; ferner Dictionnaire de Théologie Catholique 4 (1911) 1967; 6 (1920) 1141.

[5] Synopsis 1614. Über die äußere Erscheinung des Abtes meldet das Diarium Oederlin zum 4. Okt. 1632: parva statura erat princeps. Stiftsarchiv Einsiedeln R 175, 2.

[6] ND fol. 23, S. 27 zum Jahre 162 3.

die sich hier mit Erfolg für die Wahl eines ihrer Anhänger einsetzte. Darum begrüßten auch die katholischen Eidgenossen die Ernennung sehr. Weil damals gerade der Abt als « nominierendes Haupt » im Grauen Bunde die wichtige Stelle eines Landrichters durch einen Dreiervorschlag entscheiden konnte, war auch ein unmittelbarer Erfolg im Lande selbst zu erhoffen. Tatsächlich wurde 1615 des Abtes Bruder, Konradin von Castelberg, ein eifriger und tatkräftiger Anhänger der spanisch-katholischen Partei, Landrichter [1]. Sebastian ließ sich nicht vom Bischof weihen, angeblich des großen Aufwandes und der Auslagen wegen [2]. Tatsächlich fürchtete er wohl, vom Churer Prälaten vielleicht die Weihe überhaupt nicht empfangen zu können. Johannes Flugi war nämlich ein tieffrommer und tatkräftiger Kirchenfürst, dem es sehr an der Durchführung der Bestimmungen von Trient gelegen war [3]. Und wozu mußte Castelberg dem Nuntius vortäuschen, der Churer Bischof sei landesabwesend ? Auch der Konvent machte, obwohl er eigentlich mit der Wahl des Abtes keineswegs einverstanden war, zum Spiele gute Miene, indem er in einer Bittschrift an den Nuntius die Benediktion für Sebastian erbat. Begleitet von P. Gregor Holl und P. Mathias Edelhauser reiste Castelberg über die Oberalp nach Einsiedeln, von den katholischen Orten überall glänzend empfangen und kostenlos bewirtet [4]. Am 8. September 1614 fand die Benediktion durch den Nuntius in Einsiedeln statt. Wie zu erwarten war, drohte dem Neugeweihten nachher ein Prozeß mit dem energischen Bischof. Der gewandte Abt wußte indes den Churer Oberhirten zu besänftigen, indem er urkundlich dem bischöflichen Ordinarius Gehorsam und die bisherigen Abgaben versprach. Das geschah am 14. Januar 1615 [5]. Dazu mußte er aber noch 50 Florin als Buße bezahlen [6].

[1] Wenn nach ND fol. 23, S. 24 Pfarrer Sacco 1623 erklärt : ma fu eletto un pessimo heretico, so ist das von späteren Landrichtern zu verstehen, deren Liste bei P. A. VINCENZ, Der Graue Bund 1924, S. 281.

[2] ND fol. 23, S. 27 timendo che non lo consecrasse piglio molti signori con gran spesa et superbia. Dazu STÖCKLIN's Brevis Chronologia, nr. 73, nuntio apostolico perperam informato (KAD).

[3] J. G. MAYER, Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) 232, 236.

[4] ND fol. 24 S. 5. Dazu Eidgen. Abschiede V 1 (1872) 1179 zum 19. u. 20. Aug. 1614, wo die Rede ist von der « Confirmation des Prälaten zu Disentis », an der « eben viel gelegen ist ». Herr Staatsarchivar Dr. P. X. WEBER sel. teilte dazu noch eine Notiz der Luzerner Säckelamtsrechnung mit : « 1614 der nuw Prälat v. Dis. wegen siner Benediktion allhar kommen. »

[5] Orig. Urk. im bischöfl. Archiv zu Chur, Mappe 39, nr. 19. Kopien in Disentis.

[6] STÖCKLIN's Breve Chronologium, S. 31 (KAD) ; u. Synopsis 1614.

Das Disentiser Hochgericht hatte nicht umsonst zur Abtwahl zugesagt, denn es wollte dabei auch seine Geschäfte machen. Vor allem galt es, diejenigen Gewohnheiten, welche sich die Landschaft schon im 16. Jahrhundert angemaßt hatte und gegen welche der alternde Abt Bundi vergeblich Verwahrung eingelegt hatte, nun schriftlich festzulegen. Diese sog. *Castelbergische Composition* geschah unmittelbar nach der Wahl des Abtes, noch im März 1614. Abt und Senat saßen im Klosterkonvent bis Mitternacht zusammen und setzten die Bestimmungen auf, wonach der Abt nicht mehr einen verbindlichen Vierervorschlag für die Mistralswürde hatte, sondern nur die Ehre, als erster seine Stimme abzugeben. Während er den Schreiber früher selbst wählen konnte, ernannte ihn nun die Mehrheit der Landsgemeinde. Damit war der Abt in seiner Macht wesentlich beschnitten. In gleicher Nacht besiegelte man das Dokument, Abt Sebastian mit dem Abteisiegel, der Landammann mit dem Siegel der Cumin. Das Konventsiegel holte der Schreiber Jakob von Balliel vom schlafmüden Prior P. Georgius Holl. Ohne über den Inhalt der Urkunde genügend unterrichtet zu sein und ohne die Erlaubnis des Konventes eingeholt zu haben, händigte Pater Prior das Siegel aus. Das alles kümmerte die Ratsherren wenig. Indes wußten sie genau, daß Abt Sebastian nicht in der Lage war, das Dokument rechtsgültig zu unterfertigen, da er im damaligen Augenblicke weder kirchlich anerkannt noch benediziert war. Deshalb datierten die schlauen Bündnerherren die Urkunde erst auf den 9. September 1614, also auf den Nachtag der Benediktion. Mit Recht empörte sich später Abt Augustin Stöcklin im Jahre 1634 über all diese Machenschaften : « Ach, wie viel wurde nicht in jener Nacht gesündigt ! Wieviel Unrecht dem Kloster zugefügt wurde, das möge Gott sehen und richten ! » Daß wir heute von der ganzen Castelbergischen Composition kein gesiegeltes Dokument haben, kann nicht gegen das Vorhandensein einer wirklichen Urkunde sprechen, denn von vielen echten Diplomen haben wir nur Abschriften ohne Siegel. Zudem hatte nach Stöcklins Bericht der Nuntius 1623 noch die Originalschrift vor sich, die dann später in die Hände der weltlichen Obrigkeit kam [1].

[1] Genauer lat. Text in ND fol. 2. Deutscher Text in Acta Disertinensia im Pfäferser Archiv zu St. Gallen. Den Vorgang berichtet STÖCKLIN in R 229 S. 207-211, und zwar hauptsächlich auf Grund der Aussagen, die P. Georg Holl noch vor Zeugen 1633 schriftlich niederlegte. Dort auch das Zitat STÖCKLIN's : « Hem quantum peccatum est illa nocte. Quanta monasterio illata iniuria, uideat Deus et iudicet » (S. 209). Dazu noch kürzere Belege in STÖCKLIN's Brevis Chronologia nr. 74 und ND fol. 23 S. 6 ; ferner Synopsis 1614 (am Schluß).

Die Wahl Castelbergs hatte aber nicht nur ungünstige Folgen, wie die erwähnte Composition zeigt, sondern auch sehr günstige. Sebastian hatte bei der Benediktion in Einsiedeln das Versprechen gegeben, sich der *Schweiz. Benediktinerkongregation* und ihrer Reform anzuschließen. Diesen Anschluß erwarteten, wie im gleichen Jahre Abt Augustin I. Hoffmann von Einsiedeln betonte, auch führende Männer in der Eidgenossenschaft [1]. Sebastian zögerte nun freilich. Der Beitritt zur Kongregation mußte folgerichtig eine Änderung in der Lebensweise der Mönche und des Abtes bedingen, die tief einschneiden konnte. Dann war auch das Kloster selbst in der Gewalt der Laien, welche auf ihre im Laufe des 16. Jahrhunderts eroberten Rechte, besonders auf das Abtwahlrecht, nicht ohne weiteres Verzicht leisten wollten. Gleichwohl bestanden der Churer Bischof wie die Schweiz. Benediktinerkongregation auf dem versprochenen Beitritt [2]. Die Gelegenheit bot sich bald. Der Studienpräfekt der Jesuitenschule in Luzern wollte zwei Jünglinge ins Kloster senden, indes nur unter der Bedingung, daß die Reform eingeführt würde. Abt Castelberg war ebenfalls nur dann für deren Aufnahme, wenn in kurzer Zeit eine klösterliche Erneuerung durch fremde Mönche in Aussicht stände, weil sonst diese Novizen eher schlechter als besser würden, wie er selbst am 11. Juli 1617 an Abt Jodokus Singisen von Muri (1596-1644) schrieb. Im gleichen Briefe interessierte er sich auch um die nächste Äbtezusammenkunft [3]. Diese fand am 30. August 1617 in Muri statt, in welcher er in die Kongregation aufgenommen wurde, nachdem er versprochen hatte, die Statuten zu halten. Dafür gab man ihm die Versicherung, bei nächster Gelegenheit einen Religiosen aus dem Kloster Muri zuzusenden [4].

An der Spitze der Kongregation standen die zwei großen und reichsfürstlichen Abteien St. Gallen und Einsiedeln. Obwohl Muri und Fischingen sich noch vor Pfäfers anschlossen, wenn auch noch im gleichen Gründungsjahre 1602, so traten sie dennoch gemäß einem Äbtebeschluß von 1610 in der offiziellen Reihenfolge zurück und überließen Pfäfers den dritten Rang, weil dessen Abt Reichsfürst war. Mit dieser gleichen Begründung erhielt Disentis 1617, obwohl es sich erst nach Rheinau (1603) und Engelberg (1604) angeschloßen hatte und eigentlich dem Eintritte nach damals die achte und letzte Stelle hätte

[1] A. SF. (2) 2 u. 3.
[2] STÖCKLIN, Brevis Chronologia, nr. 75; Synopsis 1617.
[3] Originalbrief im KAD.
[4] Acta Congregationis I 107.

einnehmen sollen, den vierten Platz, gleich nach Pfäfers. Mariastein trat erst 1647 ein. Diese Reihenfolge wurde immer in den Versammlungsberichten der Äbte, auf dem Kongregationssiegel, überhaupt bei gemeinsamen Representationen streng eingehalten. Heute sind nur noch fünf von den alten Klöstern übriggeblieben: Einsiedeln, Disentis, Muri, Engelberg und Mariastein. Disentis sitzt mithin an zweiter Stelle in der Reihe der Schweiz. Benediktinerklöster [1].

Wenige Monate nach dem Eintritt in die Schweiz. Benediktinervereinigung erhielt Disentis wahrscheinlich schon eine Visitation, als nämlich der St. Galler Abt Bernhard II. Müller (1594-1630) im Oktober 1617 als erster Visitator der Kongregation alle Schweiz. Benediktinerkonvente visitierte [2]. Der St. Galler Prälat sandte dann auch am 21. Februar 1618 seinen Konventualen P. Robert Blöd, Sekretär der Kongregation, nach Muri, um über die Disentiser Angelegenheit zu verhandeln [3]. Abt Jodok Singisen von Muri (1596-1644) entschloß sich nun, nicht nur einen Mönch, wie zuerst zugesichert, sondern gleich zwei und zwar gerade zwei der besten Kräfte, zu senden, *P. Salomon Sigrist*, einen Aargauer aus Bremgarten, und *P. Maurus Locher*, einen Thurgauer aus Frauenfeld. Beide hatten bei den Jesuiten in Dillingen den Magistergrad der Philosophie gemacht und sich im klösterlichen Leben zu Muri bereits Erfahrungen gesammelt [4]. Am 27. Februar verließen sie ihr Heimatkloster und zogen nach St. Gallen, dessen Prälat ihnen genaue Anweisungen gab, wie sie sich in Disentis verhalten sollten [5]. Nach

[1] Acta Congregationis I 79, 107, und Synopsis 1617. Dazu P. NOTKER CURTI' Die offizielle Reihenfolge der Klöster in der Schweiz. Benediktinerkongregation, Schweizer Archiv für Heraldik 46 (1932) 145-149.

[2] Stiftsarchiv St. Gallen, Rechnungsbuch des Abtes Bernhard, Bd. 879 fol. 81 b: « 1617 Item alls ich in Octobri die Benedictiner Klöster visitiert, hab ich incidenter et decenter hinc inde außgeben usw. » Daß auch Disentis visitiert wurde, erklärt sich aus den besonderen Anweisungen des Abtes für die späteren Murenser Reformatoren. Alles Material aus dem Stiftsarchiv St. Gallen verdanke ich der Güte von Dr. P. Stärkle, der mir nicht nur die betreffenden Handschriften zusandte, sondern mehrmals auch seine eigenen Exzerpte zur Verfügung stellte.

[3] Stiftsarchiv St. Gallen, Diarium des Abtes Bernhard, B 261, S. 207 zum 21. Febr. 1618: « F. Robertum gen Muri expediert, ettlich sachen mitt dem H(erren) Praelaten daselbsten in meinem namen zu tractieren wegen deß Gottshauses Disentis. » Dazu Rechnungsbuch des Abtes, l. c.: « 1618 Item in Febr. F. Robertus verzert uf der raiß gen Muri propter Monasterium Disertinense etc. 11 Gulden 3 Batzen. »

[4] SPECHT, I 242, 312, 389; KIEM, II 75, 492-493.

[5] Diarium des Abtes Bernhard, l. c. S. 209 zum 3.-5. März 1618, bes. zum 5. März: « die 2 Religiosos von Muri mitt particular instruction vnd vnderrichtung gen Disisis (!) abgefertiget, im gemelten Kloster die reformation helfen einzu-

vielen Reiseschwierigkeiten gelangten die beiden Patres über Chur nach Disentis, wo sie am 9. März, am Freitag vor dem zweiten Fastensonntag (Reminiscere) eintrafen, gerade in die liturgisch richtige Zeit, um eine geistliche Erneuerung des Klosters anzubahnen [1]. Obwohl die Aufnahme der Reformmönche sehr freundlich war, zeigten sich doch gleich anfangs schon Hindernisse. Abt Sebastian, bereits vom Bischof von Chur auf eine Besserung seiner Sitten aufmerksam gemacht, erhielt durch den Mund von P. Salomon ernste Ermahnungen vom Abte von Muri. Castelberg gab seine allgemeine Sündhaftigkeit gerne zu, wies indes eine spezielle Schuld entschieden ab [2]. Trotzdem versuchte P. Salomon Sigrist die Reform, indem er mit wahrhaft salomonischer Weisheit auf Gott seine Hoffnung setzte, dem es « nicht schwer ist, auch aus den Steinen Söhne Israels zu erwecken ». Am dritten Fastensonntag (Oculi), dem 18. März 1618, stand man um Mitternacht zum Gottesdienste auf. Für den Chordienst führte man das neue von Papst Paul V. approbierte Breviarium Benedictinum ein, dessen Text die Schweiz. Benediktinerkongregation 1612 erstmals drucken ließ. Leider sind darin die liturgischen Eigentexte der mittelalterlichen Benediktinerbreviere zu Gunsten des neuen römisch-tridentinischen Breviers unterdrückt worden [3]. Wenn Abt Sebastian 1618 fünf große und sieben kleine Breviere bestellte, so dürfte es sich wahrscheinlich um die Schweiz. Kongregationsbreviere (Kleinformat in Venedig 1612 und Großformat in Rorschach 1614) oder dann um irgendwelche römische Breviere handeln, wie sie damals zahlreich im Druck erschienen [4]. Für die heilige Messe nahm man das Missale Romanum des Papstes Pius V., wie es die Kongregation schon 1602 gewünscht hatte [5]. Die Klausur wurde

füren. » Dazu das Rechnungsbuch des Abtes, l. c. fol. 222 a zum 23. März 1618, wo unter den Ausgaben auch vermerkt ist, daß ein Bote « zwai mal gen Dissidis » gegangen.

[1] Erste Quelle für die Reform von 1618 sind zwei Briefe im KAD (11. u. 17. März 1618) sowie drei Briefe in MD I 1-5. Dazu P. ANSELM WEISSENBACH, Ecclesiastica Monasterii Murensis 1688, S. 646 und Annales Monasterii Murensis 1693, S. 596-97, Handschriften im Kollegium Sarnen. Synopsis 1618 (wobei der 27. Febr. fälschlich als Ankunftstag in Disentis angegeben ist).

[2] So Abt SEBASTIAN am 10. März 1618 in MD I 2. Dazu P. SALOMON am 11. März 1618 (Brief im KAD).

[3] Acta Congregationis I 75-76, 83-84 ; dazu P. VOLK, in Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 46 (1928) 175-201.

[4] MD I 5 zum 21. März 1618. H. BOHATTA, Bibliographie der Breviere 1501-1850. Leipzig 1937, S. 95-96.

[5] Acta Congregationis I 10. Die Einführung in Disentis berichten hier allerdings nur Weissenbach und die Synopsis, nicht aber die Briefe.

erneut eingeschärft und alle weiblichen Bedienten aus ihr entfernt. Weltliche Hausangestellte waren eben nötig, weil keine Klosterbrüder zur Verfügung standen. Die Mönche nahmen gemeinsam ihre Mahlzeit ein, wobei durchgehend vorgelesen wurde. Diese Tischlesung, die bereits der hl. Benedikt verordnete, war ja auch schon ein Anliegen der Kongregationsstatuten von 1602 [1]. Da drei Patres beständig auf bündnerischen Pfarreien residierten, blieben natürlich nur sehr wenige Mönche dauernd im Konvent. Es waren neben den beiden Murensern Abt Sebastian mit P. Tobias Bruggner und P. Jodok Herfart. Dazu kam der Novize Fr. Georg Stöcklin, der als erster im Kloster Disentis bei der Profeß einen neuen Namen (Martin) erhielt, wie das in den schweizerischen Klöstern schon seit zwei Jahrzehnten Brauch war [2]. Bereits hatten auch die Reformpatres von Muri mehrere Novizen in Aussicht. Indes zeigte sich leider immer mehr, daß der Beitritt zur Schweiz. Benediktinerkongregation und zur Reform dem Abte und der Gemeinde vom Nuntius, vom Bischof und von den Äbten mehr aufgedrängt als erwünscht war. Der Prälat war dem aszetisch-benediktinischen Leben innerlich fremd, die Gemeinde auf ihre Rechte zu erpicht. Besonders durch das unfaire Gebaren des Abtes wurde den Murensern ihr Aufenthalt zur Qual, sodaß sie es vorzogen, mit Erlaubnis ihres Abtes Jodok schon am 12. August 1618 Disentis zu verlassen. Nuntius Sarego faßte den Ausgang der Murenser Reform in die biblischen Worte zusammen: inimicus homo superseminavit zizania [3]. Natürlich konnte eine Reformarbeit von nur fünf Monaten, wie Augustin Stöcklin fein bemerkt, eine Abtei, die schon hundert Jahre darniederlag, nicht völlig erneuern [4].

Leider wurden nicht nur die Reform-Patres zum Fortgehen gezwungen, sondern eine Reform an sich durch eine Konvention zwischen Abt und Gemeinde förmlich unmöglich gemacht. Durch diese sog. *zweite*

[1] Acta Congregationis I 10. Zur Schriftlesung Trienter Konzil Sess. V. Cap. 1 über die Heilige Schrift.

[2] P. SALOMON SIGRIST bezeichnet am 21. März 1618 Fr. Georg Stöcklin ausdrücklich als Novitius. MD S. 4. Über ihn A. SCHUMACHER, Album Desertinense 1914, S. 84. In Wettingen gab man schon 1589 drei Kandidaten bei der Einkleidung einen neuen Namen. D. WILLI, Album Wettingense 1904, S. 85. St. Gallen bietet 1597 zwei Fälle von Namensänderung. R. HENGGELER, Profeßbuch von St. Gallen 1929, S. 268-69, 273.

[3] Brief an Card. Borghese vom 23. Aug. 1618. Bibl. Com. Verona. Kopie KAD.

[4] Brevis Chronologia, nr. 75, mit irriger Berechnung (quattuor menses) und falscher Datierung auf 1616 u. 1617.

Castelbergische Composition von 1618 mischte sich die Gemeinde in manchen Dingen mehr in das Kloster ein, als Abt Sebastian sich wünschte, in anderen Belangen ist sie wieder ganz der Ausdruck seines weltlichen Geistes [1]. Die Mitternachtsmette verlegt man wieder auf den Morgen, wie es früher Brauch war. Damit die Leute des Dorfes den Chordienst selbst beobachten können, sollten die Kirchentüren durch den Kreuzgang bereits zur Mette offen sein, ebenso sollte der Vorhang am Chorgitter entfernt werden. Wir begegnen hier einem Geiste, der nicht nur die Frömmigkeit, sondern auch das Staatskirchentum der Disentiser Ratsherren offen dartut. Damit die Ratsherren wieder im Kloster oft zu Gaste sein konnten, fiel das monastische Refektorium weg und die Mönche aßen wieder wie vorher in des Abtes Gaststube. Die Senatoren des Hochgerichtes wollten auch nicht, daß ohne ihr gnädiges Einverständnis irgend etwas im Kloster gebaut werde, dermaßen fühlten sie sich in « ihrer » Abtei zu Hause. Die Klausur wurde wieder gelockert, sollte doch das Stillschweigen nach der Komplet dahinfallen, « so jemand begert mit inen zu reden ». Die Patres durften auch wieder an Hochzeiten teilnehmen und das Amt eines Paten ausüben. All das waren Normen, welche die Schweiz. Benediktinerkongregation eigentlich schon seit ihrer Entstehung geordnet und gewünscht hatte, und die nun in Disentis wiederum ganz außer acht gelassen wurden [2]. Eine grundsätzliche Absage aber an die Reform war es, daß dem Abte überhaupt verboten wurde, sich auf die Kongregationsversammlungen zu begeben. Um ja jede unliebsame klösterliche Erneuerung fern zu halten, durfte kein junger Mönch in eine fremde Schule geschickt werden « ohne rath, wissen und willen eines Herren Landtaman ». Damit waren z. B. nicht nur Dillingen und Sorbonne, sondern unter Umständen auch Luzern und St. Gallen als Studienorte ausgeschlossen. Endlich lud der Rat die Patres, die auf den Pfarreien lebten und daher wenig für die klösterliche Reform eingenommen waren, wiederum ein, ins Kloster zurückzukehren. Unter diesen Pfarrherren befand sich auch des Abtes Rivale P. Konrad Desax ! Zwar nicht nach dem Wortlaute des Urtextes, wohl aber im Sinne desselben entzog der Rat bald die Mönche der Gerichtsbarkeit des Abtes und des Bischofs überhaupt und unterwarf sie der weltlichen

[1] Der genaue deutsche Text bei ND fol. 3, S. 5-6 in der Überlieferung von 1620. Ebenda der Zusammenhang mit der Murenser Mission, S. 1, 7 ; ferner ND fol. 23 S. 22.

[2] Acta Congregationis I 10 mensa regularis, S. 11 silentium post Completorium zum Jahre 1602, S. 34 munus patrini, epulae nuptiarum zum Jahre 1603.

Obrigkeit, und zwar in jeder Hinsicht (Si monachus quispiam aliquid deliquerit) [1].

Zum ganzen Mißlingen der Murenser Reform von 1618 trugen sicher auch die damaligen äußerst traurigen *Bündnerwirren* bei. Der politisch so begabte Abt hatte schon seit den Tagen seiner Wahl eine großartige spanisch-französische Politik gegen Venedig entfaltet und hielt auch noch zur spanischen Partei, als Frankreich 1617 ins Lager der Lagunenstadt abschwenkte [2]. Die Protestanten des Bündnerlandes konnten sich gegen die Anhänger der katholisch-spanischen Partei nicht scharf genug austoben. Gefährlich waren schon die klosterfeindlichen Strömungen der evangelischen Synode von Bergün am 15. April (Ostern) 1618 [3], noch gefährlicher das tumultuarische Strafgericht von Thusis, das darauf folgte. Es zitierte im Herbst 1618 auch den Abt von Disentis vor seine Schranken. Wahrscheinlich erschien dieser persönlich vor seinen Richtern [4]. Man verurteilte ihn jedoch nicht wie den Bischof von Chur zum Tode, setzte ihn nicht einmal ab, wie man es sonst im Sinne gehabt, sondern legte ihm nur eine Geldbuße von 400 Skudi auf [5]. Wie damals das ganze Bistum in Bünden schwer litt, so schließlich auch die Cadi. Und wie sich selbst der fromme und kirchlich gesinnte Bischof Johannes V. (Flugi) nicht der Politik entziehen konnte, so auch nicht das führende politische Haupt der Cadi. Nur ist es tief zu beklagen, daß er nicht die äußere Politik im spanisch-katholischen Sinne mit dem inneren tridentinisch-kirchlichen Reformgeist vereinen konnte. In diesen hochpolitischen Zeiten hatte Sebastian genügend Grund, gemäß den Verabredungen mit dem Hochgericht, von der Äbteversammlung 1618 und 1619 fernzubleiben. Immerhin sandte er vor-

[1] Dieser spätere Text von 1622 u. 1623 in ND fol. 12, fol. 22, S. 3, fol. 23, S. 5, auf welchem die Ausführungen KAUFMANN's in BM 1941, S. 189-190 beruhen.

[2] Darüber hat das Wesentliche zusammengestellt P. BURKARD KAUFMANN, Die politische Tätigkeit des Abtes Sebastian von Castelberg BM 1942, S. 225-246, bes. 229.

[3] F. JECKLIN, Materialien zur Geschichte Gem. III Bünde 1 (1907) 289, Nr. 1266.

[4] Texte im BM 1942, S. 230 : STÖCKLIN : ad tribunal raptus ! Syn. 1618 : liber est judicatus, eo scilicet pacto, ut ... nullis in posterum sese politici status negotiis iniussus immisceret. Dazu STÖCKLIN, Nicolai Ruscae Vita et Mors. Kopie Disentis, S. 110-111 : Nonnulli denique ab famulo abbatis Disertinae cibis et potibus venenatum (nämlich Rusca), quo citius aerumnis et tormentis immerentem virum eximeret, mendaciter in vulgus diffamarunt. Nur von der Zitation und geplanten Absetzung sprechen die Briefe des Nuntius an Card. Borghese vom 1. u. 8. Sept. 1618. Kopien KAD.

[5] ND fol. 61 (Zeugnis Sebastians).

sichtiger Weise wenigstens einen seiner Mönche [1]. Schließlich mußten die Äbte Disentis damals aus dem Auge verlieren, da sie 1620 wie schon früher 1616 der kriegerischen Unruhen wegen überhaupt nicht zusammen kamen [2]. Man frägt sich endlich, wieso der Nuntius auf den Abt keinen schweren Druck ausübte. Der päpstliche Gesandte war als Parteigänger Spaniens in die kriegerischen Wirren Bündens sehr stark verwickelt. Er mußte überhaupt für Kirche und Bistum als solche eintreten, ohne sich einzelnen Fragen näherhin widmen zu können. Zudem stand gerade damals Abt Sebastian auf einem gewissen Höhepunkt seiner politisch-militärischen Macht, war es doch vor allem ihm zu danken, daß 1619 Disentis als eigentliches Symbol der katholisch-spanischen Richtung gelten konnte, wie Thusis der protestantisch-venezianischen. Und im Sommer 1620 brach der Abfall des Veltlins los ; die Cadi war bereit, für die katholische Sache einzugreifen, und wählte keinen andern zu ihrem Kriegsherren als Abt Sebastian von Castelberg [3].

Das Wirken der beiden Murenser Patres im Jahre 1618 hatte aber in Disentis doch bleibende Spuren hinterlassen, da ein Teil der Mönche die Erneuerung immer wieder ersehnte. Das Leben der Gegner der Reform erregte im Lande herum Ärgernis. Am 10. April 1620 fand es der Erzherzog Leopold von Österreich in Innsbruck für gut, den Nuntius Sarego auf die schlimmen religiösen Zustände in Bünden und besonders in Disentis aufmerksam zu machen. Leider ist der Bericht viel zu allgemein, zudem noch eine Abwandlung eines Schrifttextes (Gal. 5, 20). sodaß nur auf den schlechten Ruf des Klosters überhaupt geschlossen werden kann [4]. Um aber etwas für die Reform wenigstens nach außen zu tun, wollte nun Abt Sebastian von *Engelberg Reformmönche* erhalten. Dem neuen Abt Benedikt Keller (1619-30) erbot er sich zunächst am 15. Juni 1620, für das neu erbaute Refektorium seine Wappenscheibe zu stiften. Zugleich bat er ihn, zwei Disentiser Patres, die « Rebellen » seien, nach Engelberg schicken und sie gegen zwei

[1] Acta Congregationis I 109 (P. Salomon) u. S. 119 ; A. SF. (2) 2.

[2] Acta Congregationis I 105, 125.

[3] KAUFMANN, im BM 1942, S. 231-233.

[4] C. WIRZ, Bullen und Breven aus ital. Archiven 1902, S. 632 (= Quellen zur Schweiz. Geschichte XXI) : Monasterium Dissertinum non religiosa domus, sed Babilonica facta est habitatio : concubinatus ibi communis est, non divina officia, non orationes nec alia religiosorum exercitia, sed dubietates, contentiones, irae, sectae, clamores babilonici adhuc audiuntur. Statt dubietates ist wohl ebrietates zu lesen, wie die Compendiosa narratio de totius Rhetiae Missionis statu 1639 hat. (Bischöfl. Archiv Como, Kopie Disentis.)

Engelberger Mönche, welche die Reform einführen könnten, eintauschen zu dürfen. Die Murenser Patres von 1618 hätten wohl in Disentis ein nachahmungswertes Leben geführt, seien aber dem Bergklima nicht gewachsen gewesen. Diesmal werde es besser gehen, da Engelberg ungefähr das gleiche Klima habe. Die Patres sollten im Sommer einmal den Versuch wagen. Schlage er fehl, so könne man noch zu dieser Jahreszeit leicht und billig den Weg zurückfinden. Abt Keller war erfreut über die Wappenscheibe des Disentiser Abtes, und erbat sich gerade noch eine zweite vom Disentiser Konvent, da die Fenster seines Refektoriums zweiteilig seien. Hingegen waren Abt Benedikt und sein enger Rat ganz gegen die Aufnahme der « aufrührerischen » Patres. Sie waren eben überzeugt, daß Abt Sebastian auch Reformfreunde sogar beim Nuntius als Rebellen anzuprangen imstande war [1]. So blieb den Engelbergern das Schicksal der Murenser Patres erspart.

In Disentis loderte aber tatsächlich das Feuer der Reform im Herzen einiger guter Mönche weiter. Sie wandten sich im Herbste 1620 an *Pater Salomon Sigrist* von Muri, der ja den Funken der Erneuerung 1618 erstmals nach Disentis gebracht hatte, und legten ihm dar, dem Kloster könne nur geholfen werden, wenn der Nuntius persönlich und mündlich den traurigen Stand der Abtei in einer Visitation zu Disentis durch die Religiosen selbst erfahre. Vom Abt Sebastian die Erlaubnis zu erhalten, zum Nuntius zu reisen, sei unmöglich. Er stelle die Reformfreunde so hin, als ob sie nur die Gemeinde um ihre Privilegien, besonders um das Wahlrecht des Abtes, bringen wollten und mache sie daher bei der Landesobrigkeit verhaßt. Der Augenblick zum Eingreifen sei auch politisch jetzt sehr günstig. Der Gouverneur von Mailand, Herzog Feria, ein für die katholische Sache interessierter Mann, habe ja eben in diesem Jahre das Veltlin besetzt und es siegreich gegen die Bündner (am 2. August bei Morbegno) und gegen die Eidgenossen (am 11. Sep-

[1] Brief des Abtes Sebastian an Engelberg und Antwort im Stiftsarchiv Engelberg. Dazu aber wichtig ND fol. 3, S. 3 : eos vero Religiosos, qui adspirant (ut humanitus certo scimus) ad monasticam disciplinam augendam et fovendam, tanquam rebelles et immorigeros per literas apud Illustrissimum Nuntium Apostolicum accusavit, sicut nobis admodum R. D. Abbas ex Engelberg coram retulit, a quo abbate Engelbergensi petivit alios reformatores, et suos Religiosos cupidos reformationis voluit, quasi accedente nutu Apostolici Legati, cum iis commutare. Brief des Abtes von Muri an Abt von St. Gallen, 10. Dec. 1620. Die beiden Patres, welche Abt Sebastian entfernen wollte, waren wohl P. Tobias Bruggner und P. Jodoc Herfart. Vgl. ND fol. 4-10, fol. 24, S. 31. Über die Schwächen von P. Tobias s. unten.

tember bei Tirano) verteidigt. Er möge nun im kommenden Vertrag mit den Bündnern sich auch für die Freiheit der Kirche einsetzen. Schließlich baten die Disentiser Mönche um vorsichtiges wie schnelles Vorgehen (et caute et cito). Der Abt von Muri brachte dieses wichtige Schreiben am 10. Dezember 1620 dem politisch mächtigen St. Galler Abte Bernhard Müller zur Kenntnis, der sich am 23. Dezember an den Nuntius Sarego wandte, dieser wieder an den Mailänder Gouverneur. In den Vertrag sollte Feria die freie Abtswahl, die Befolgung der kirchlichen Gesetze und den Anschluß an die Benediktinerkongregation aufnehmen lassen [1]. Der Friede kam am 6. Februar 1621 zustande und ist als sog. *Mailänder Kapitulat* in die Geschichte eingegangen. Das Veltlin verblieb unter den katholischen Bündnern und behielt seine angestammte katholische Religion. Eine Einmischung in die Disentiser Angelegenheiten fand indes nicht statt, trotzdem ja der Nuntius früher durch das Schreiben des Erzherzogs Leopold und jetzt durch den Brief des Abtes von St. Gallen über die schlimme innere Lage des Klosters unterrichtet war. Er sah eben in Abt Sebastian ein verdientes und wirkungsvolles Werkzeug für die große spanisch-katholische Politik, durch die überhaupt der Protestantismus in Bünden hätte bekämpft und vernichtet werden sollen [2]. Die Reform kam so leider nicht zustande. Man darf aber dem Planen der Disentiser Mönche, die gleichsam die innere Erneuerung « von oben herab » erzwingen wollten, doch das gebührende Lob nicht versagen.

Die protestantischen Bündner anerkannten natürlich das Mailänder Kapitulat nur ungerne und traten zur französisch-venezianischen Partei über, was im Frühjahr 1621 zum offenen Kampfe führte. Die Oberländer wurden diesmal auch von den Urnern tatkräftig unterstützt. Abt Sebastian sah die Gefährlichkeit der Position voll ein und flüchtete die Reliquien und Kostbarkeiten zur richtigen Zeit, jedenfalls noch im März 1621, nach Biasca [3]. Tatsächlich wurden die Oberländer und Urner am 31. März vor Rhäzüns geschlagen ; die Evangelischen rückten in die Cadi ein und besetzten und brandschatzten selbst das Kloster, während Abt und Konvent ins Tessin geflohen waren [4]. Auch

[1] ND fol. 3, S. 1-4, 6-8.

[2] Darüber KAUFMANN, im BM 1942, S. 235-36.

[3] Brevis Chronologia nr. 87 gibt als Datum der Flucht den 19. März an, was die Synopsis 1621 dazu verleitet, die Evangelischen bereits am 19. März in Disentis erscheinen zu lassen.

[4] Synopsis 1621 betrachtet die Flucht als foedum exemplum.

nach dem Friedensschluß (8. April) blieb eine aus Protestanten und Katholiken zusammengesetzte Besatzung in Disentis. Abt Sebastian tat vom Tessin aus für sein Kloster, soviel er konnte. Wahrscheinlich suchte er sich der Hilfe des spanischen Gouverneurs in Mailand zu versichern, wohl durch Vermittlung des Abtes Bernhard Müller von St. Gallen [1]. Ende April oder Anfangs Mai kehrte Castelberg nach Bünden zurück und lud die Obrigkeiten zu sich als Gäste ein, wobei durch Unvorsichtigkeit Feuer im Kloster ausbrach. Es geschah am 2. oder allenfalls 3. Mai 1621 [2]. Daß nicht die Evangelischen oder gar der Abt, sondern ein Kaminbrand die Ursache war, kann heute als sicher gelten [3]. Natürlich ist das Kloster nicht ganz abgebrannt ; die Kirchen blieben verschont ; aber der Brandfall, die längere Besatzung, die ganze seelische Erschütterung der Kriegszeit waren der Einführung der Reform nicht förderlich.

Es war sehr gut, daß Abt Sebastian eigentlich unerwartet schnell wieder aus dem schönen Tessin in die Bündner Heimat zurückkehrte, denn die *weltliche Obrigkeit* benützte die Abwesenheit des Abtes und seines Konventes, um die *Verwaltung des Klosters* an sich zu reißen und einen *Hofmeister* zu bestellen [4]. Die Sache kam vor den Nuntius. Der Rat begründete sein Vorgehen dadurch, daß das Kloster seine Einkünfte wesentlich vermindert habe, während Castelberg behauptete, in seiner siebenjährigen Regierung die Klosterfinanzen um 3500 Skudi vermehrt zu haben. Die allgemein mißliche Lage des Klosters, so führte Abt Sebastian aus, rühre überhaupt von Abt Martin Winkler her, sei also das Ergebnis eines Jahrhunderts. Um schließlich gegen die Gemeinde zum Ziele zu kommen, wollte der Abt auch die politische Lage ausnützen. Es hatte sich nämlich unterdessen das Kriegsglück wieder zu seinen Gunsten geändert, da es den beiden Mächten Spanien und

[1] Rechnungsbuch des Abtes Bernhard von St. Gallen, Bd. 879 fol. 222 b : « 1621. Item den potten von Weil (Wil) Joachum Uli gen Mailand geschickt propter monasterium Disertinense etc. »

[2] Darüber s. den Brief des Abtes vom 4. Mai 1621 im Staatsarchiv Zürich (Graubünden A 248. 9), Kopie KAD, Mappe Zürich-Disentis, Nr. 4. Vgl. Ed. Rott, Histoire de la Représentation Diplomatique de la France III 1610-26, S. 424. Wenn Fort. Sprecher, Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen 1 (1856) 261, vom 13. Mai spricht, so ist hier wohl der 3. Mai des neuen Kalenders zu verstehen.

[3] Näheres bei Kaufmann im BM 1942, S. 237 ff. Die Aussagen der persönlichen Gegner des Abtes im Jahre 1623 sind wohl unglaubwürdig, ND fol. 23, S. 10 (P. Jodoc) und fol. 24, S. 24 (P. Conrad).

[4] Abt Sebastian nannte 1623 Johann de Florin, Mistral 1621/22, seinen Hauptfeind. ND fol. 20.

Österreich Ende 1621 gelang, in Bünden vorwärtszukommen und sogar Chur zu erobern. Castelberg schlug nun den Siegermächten vor, sich von den geschlagenen Bündnern ausdrücklich die frühere klösterliche Selbstverwaltung garantieren zu lassen. Im Frieden vom 15. Januar 1622, in den sog. Mailänder Artikeln, sind daher wirklich die « Posession und Verwaltung » sowohl des Bischofs von Chur wie des Abtes von Disentis reserviert [1]. Diese Verpflichtung nahmen der Graue- und der Gotteshaus-Bund auf sich. Zugleich ging Abt Sebastian auch gegen die beiden Mönche vor, die seine Kaltstellung durch den Rat befördert hatten, nämlich P. Tobias Bruggner und P. Jodoc Herfart. Nuntius Sarego hatte die Aufgabe, die beiden Patres aus dem Kloster zu entfernen : P. Tobias sollte sogar dem Podestà von Como übergeben werden, der ihn dann auf die Galeeren zu schicken hatte. Natürlich gestattete das die Disentiser Obrigkeit nicht und setzte sich für die beiden Konventherren gerne ein, schon um Abt Sebastian in Schach zu halten. Der ganze Streit zwischen Gemeinde und Abt beschäftigte schließlich nicht nur den Nuntius Sarego, der am 15. April abberufen wurde, sondern auch seinen Nachfolger Alexander de Scappi (1621-28). Als dieser Anfang 1622 dem Abt schrieb, er werde nach Ostern persönlich nach Disentis kommen, antwortete ihm der Disentiser Prälat am 9. Januar 1622, das wäre zwar ein großer Trost für das Volk, aber es gäbe in diesen Bergen zu wenig Bequemlichkeit, so hohe Persönlichkeiten würdig aufzunehmen, zumal in dem halbabgebrannten Kloster [2]. Der tiefere Grund der Absage war natürlich klar : Wenn der Nuntius nach Disentis gekommen wäre, hätte er sich nicht nur vom staatskirchlichen Treiben des Rates und der wenig monastischen Gesinnung mancher Mönche ein genaueres Bild machen können, sondern auch vom Leben des Abtes und der wirklichen Lage der ganzen Abtei. Die Reise des energischen Nuntius kam damals leider nicht zustande. Das Hochgericht indes gab bald nach, schon im Februar 1622, wobei der Abt die volle Verwaltung des Klosters und die Schlüssel des Hauses wieder zurückerhielt [3].

[1] Eidgenössische Abschiede V 2 (1877) 2062-63.

[2] ND fol. 9.

[3] Die ganze Angelegenheit ND fol. 4-10 u. 24 S. 31 ; ferner Bischöfl. Archiv, Mappe 39 : Obligatio abbatis Disertinensis 1622, Febr. 23 (Kopie in ND). P. Tobias war trotz seiner Schwächen Freund der Reform, stand aber auch in persönlichem Gegensatz zum Abt, weshalb sowohl die Berichte des Abtes über ihn wie auch seine über den Abt mit Vorsicht zu benutzen sind. Vgl. ND fol. 20, 23-24.

Die folgenden Monate des Jahres 1622 brachten wieder die *Politik* in Gang. Der Aufstand der Prätigauer im April 1622 gab Anlaß, gegen die ganze spanisch-österreichische Herrschaft loszuziehen. General Rudolf von Salis ließ dabei das Oberland bis Truns besetzen, wobei einige Reiter sogar bis Disentis gelangten. Abt Sebastian leitete dann als Familienfreund des Generals von Salis die Verhandlungen zwischen den Protestanten einerseits und dem Grauen Bund und dem spanischen Gouverneur von Mailand anderseits [1]. Da jedoch die Österreicher im Zehngerichtenbunde und im Engadin mit ihren Truppen wieder Fortschritte gemacht hatten, war der Erfolg der protestantischen Bündner in Frage gestellt. Zu den abschließenden Friedensverhandlungen nach *Lindau* wurde auch Abt Sebastian vorgeschlagen, nicht nur vom Grauen Bunde, sondern auch vom Churer Bundestag, und zwar auf das Wort des Generals von Salis, der im Abt einen Verteidiger des Zehngerichtenbundes erhoffte. Mit Freude berichtete Castelberg am 29. August 1622 dem Nuntius, wie die Gesandten der Bünde bei ihm täglich und zahlreich erschienen und wie gleichsam die wirren Fäden der bündnerischen Politik in seiner Abtstube zusammenliefen. Selbst die Protestanten wünschten ihn zum Vertreter an der bevorstehenden Lindauer Friedenskonferenz : « Ich werde ihnen zu Diensten sein, wenn ich merke, daß sie ihre Pflicht tun wollen, sonst wird es besser sein, sich dem Feuer nicht zu nahen. » [2] Für die Äbtekonferenz der Kongregation möchte er sich während seiner Abwesenheit entschuldigen. Er werde später deren heilsame Bestimmungen durchführen. Ferner entwickelt er den

[1] KAUFMANN, im BM 1942, S. 242-243. Daß damals Castelberg persönlich in Mailand war, beweist ein Brief von Rud. von Salis an den Residenten Scaramelli vom 30. Juli 1622 : Mi scrive il Sgr. Abbate di Tisitis, che è stato a Milano, che quel governatore si contenta di star alli capitoli ultimamente proposti a Madrid ... Archivio di Stato (Frari), Venedig, Svizzeri 15, fol. 338. Freundl. Mittl. von Dr. Alexander Pfister, Riehen. Dazu stimmt ND fol. 24, S. 9 : bis ivit etiam Medilanum cum 4 aut 5 pariter sociis. Das zweite Mal war Castelberg im Frühling 1623 in Mailand.

[2] Daß der Verkehr mit den Protestanten und das oft gewagte und undurchsichtige Spiel mit den Parteien sowohl im Lande wie im Kloster wenig verstanden wurde, liegt auf der Hand. Pfarrer Sacco bezeichnet Sebastian als « großen Freund vieler Häretiker », weil er « die Gewohnheit habe, ihnen die Geheimnisse der Katholiken zu eröffnen ». ND fol. 23, S. 27. Das intime Verhältnis mit Guler und Salis, mit denen er verwandtschaftlich verbunden war, wurde als ungeziemend betrachtet. Die Mönche hatten den Eindruck, daß sich der Abt bald als Freund der Franzosen bald als Förderer der Venezianer und dann wiederum als Parteigänger der Spanier ausgäbe, gerade so wie « der Wind weht ». ND fol. 23, S. 10, 27 ; fol. 24, S. 4, 9, 14-15, 20, 24.

Plan, bald « ein paar gute Reform-Patres » zur Erneuerung des Klosters kommen zu lassen. Wenn er einmal den Tag der inneren Klosterrestauration erleben könne, wolle er gerne sterben (se jo potesse viver quel giorno, morirei poi contentissimo) [1]. Mit vier Begleitern ritt der Abt stolz zur Bodenseestadt, wo der Friede am 6.-30. September 1622 geschlossen wurde [2]. Die Protestanten waren aber sehr enttäuscht, da der Abt sich ganz auf die spanische Seite stellte. Die Acht Gerichte und das Unterengadin kamen wieder an Österreich. Castelberg zog zwar im Februar/März 1623 mit einer Deputation nach Mailand, um wenigstens das Veltlin zu erhalten, allein ohne Erfolg [3]. Dann begab er sich im Auftrage des spanischen Statthalters in Mailand sogar nach Rom, um dort dem Papste zu versichern, die Bündner hätten den Vertrag von Lindau frei angenommen [4]. Die spanische Einstellung stieß natürlich Frankreich ab, das daher 1622 die dem Kloster seit 150 Jahren gewährte Pension strich [5]. Als dann vollends Richelieu sich mit Venedig verband und 1624 (nicht 1623) der französich-bündnerische Veltlinerzug begann, da war Castelbergs Einfluß auf der großen politischen Bühne im wesentlichen beendet. Castelberg überschätzte den « langen Arm » Spaniens, dessen Vormacht im deutlichen Absinken war. Er hätte sich besser soweit möglich von der Politik zurückgezogen zu Gunsten seiner bündnerischen und vor allem seiner klösterlichen Heimat, wie es vor ihm, im Rahmen des Gegebenen, Abt Jakob Bundi getan hatte. Die Disentiser Mönche erhofften von der Lindauer Reise Castelbergs die Restitution der freien Abtwahl. Darin sahen sie sich schwer getäuscht [6]. Im Lindauer Vertrag waren wohl die Rechte der katho-

[1] ND fol. 11.

[2] Syn. 1622 ; ND fol. 24, S. 9 : anno praeterito ivit Lindavium, quatuor stipatus sociis equitantibus prout et ipse equitabat. Über Castelbergs Lindauer Aufenthalt und sein dortiges Angleichen an die prot. Gesandten siehe Acta Congregationis I 188 zu 1626.

[3] Am 5. Febr. 1623 ist er in Mailand, am 22. März wieder in Disentis. Über diese Sendung ND fol. 14, 15, 17, S. 1 ; fol. 18, 24, S. 9.

[4] Pfister, A. in den Annalas de la Società Retorumantscha 48 (1934) 66 mit Berufung auf Girolamo Cavazza, dessen Brieftext vom 10. März 1623 nach freundl. Mittl. von Dr. A. Pfister folgendermaßen lautet : « Deplorono eglino l'abettione (?) et ludibrio in che sono tenuti gl'ambasciatori della loro natione in Milano, et che due d'essi, l'Abbate di Tisitis et Lucio de Monte, si siano lasciati spingere dal Duca di Feria à Roma per far sapere a sua Santità contentarsi gli Grisoni di stare alli capitoli di Milano rinnontiando ad ogni altro trattato per più avantagioso per essi che sia. »

[5] BM 1942, S. 246.

[6] ND fol. 11 u. 24, S. 4.

lischen Religion im allgemeinen garantiert, aber im Gegensatz zum Madrider Traktat war von den Rechten des Abtes von Disentis im besonderen nicht die Rede, weshalb der Nuntius noch am Tage des Abschlusses dieser Kapitulation in einem Memorial an den Erzherzog Leopold von Österreich verlangte, man solle auf den Vertrag von Madrid zurückgehen. Was dort zu Gunsten des Disentiser Abtes gesagt sei, solle auch für die übrigen Klöster wie Pfäfers, Churwalden und St. Luzi gelten [1]. So brachte der Lindauer Vertrag, den Abt Castelberg feierlich unterschrieb, einen gewissen Wendepunkt seines Lebens.

III. Eingreifen des Nuntius Scappi Vertrag mit dem Hochgericht 1623

Nicht die gewagte Diplomatie der letzten Jahre brach des Abtes Stellung im Kloster, eine gewaltigere Großmacht, als die damalige Verbindung von Frankreich und Venedig darstellte, stürzte den Abt — es war die tridentinische Reform. Noch während der Abt in Lindau abwesend war, hielten die Mönche ein *Klosterkapitel* und teilten dann in aller Form dem Nuntius Scappi am 25. Dezember 1622 mit, wie es eigentlich in Disentis stand. Die Schrift deckt den wahren Hergang bei der Wahl des Abtes Sebastian im Jahre 1614 auf und hebt richtig hervor, daß der Verlust der freien Abtwahl und das Regiment des Rates während des jeweiligen Interregnums eine Hauptursache des monastischen und finanziellen Zerfalles sei. Zudem hätten die Bauern (rustici) ihren festen Willen gezeigt, auch in Zukunft an diesen Rechten, wenn nötig mit Gewalt, festzuhalten. Der Abt wolle, wie er P. Georg ausdrücklich gesagt habe, keine Reform. Vor den reformfeindlichen Bauern spreche er gerne davon, daß die Mönche die Reform anstrebten. Den Äbten und dem Nuntius gegenüber behaupte er wieder, daß die Patres die Reform nicht wollten. So mache er die Klostermitglieder überall verhaßt. Der Abt berufe kein Kapitel ein und kümmere sich um das geistliche Wohl der anvertrauten Herde in keiner Weise. « Wir sind irrende Schafe ohne Hirten, während uns allseits Wölfe bedrohen. Wir sind Mönche ohne Kloster, wir sind unter einer Regel, aber ohne Regel, wir sind unter dem Joch der Gelübde, aber ohne Armut und Gehorsam, wir sind Religiosen, aber ohne innere Glut, wir tragen den Namen, aber ohne es zu sein. » Indes verzweifeln die Mönche nicht :

[1] J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) 284.

« Wenn wir größere Hilfe von den Oberen hätten, würden wir doch mehr im Guten voranschreiten, wie schon die Reformpatres bezeugt haben. » Das Hauptanliegen des Briefes war daher die Bitte, bald einzugreifen und Reformatoren zu senden, die in zeitlichen wie geistlichen Dingen erfahren sind. Ausdrücklich betont das Schreiben, daß auch die älteren Konventualen eine Reform wünschten und nur aus Verzweiflung behaupten, daß sie sich nicht mehr um das Kloster kümmern wollten. Der denkwürdige Brief ist ein kostbarer Beweis für den Reformwillen der jüngeren Mönche, welche noch wußten, was Disentis sein sollte [1].

Auf diesen Brief hin wandte sich der Nuntius an das *Disentiser Hochgericht.* Landammann und Rat antworteten am 27. Oktober 1622, daß die meisten Ratsherren nicht gegen eine Reform des Klosters seien. Im Gegenteil! Man erinnere sich noch der beiden « gottsförchtigen Conventsherrn von Muri » und wünsche nur « dz diß gottsälig werch continuirt were ». Kein Werk sei dem Rat lieber als die baldigste Restauration des Klosters. Freilich fügten sie zum Schlusse noch eine ganz wichtige Einschränkung bei: « doch unseren billichen fryheitten, so wir biß haro khan, ohne schaden. » [2] Auch versicherte der Disentiser Rat, daß die nach Biaska geflüchteten Reliquien der Klosterpatrone und sonstige Kostbarkeiten wieder « in seinem uralten Ortt gebracht » werden sollten. Die weltliche Obrigkeit gedachte zeitweise, ihre Hand auf diese Schätze zu legen, wogegen Abt Sebastian sich beim Nuntius gebührend bedankt hatte. Die Reliquien kamen im März 1623 auch wieder ins Kloster zurück [3]. Der Nuntius schrieb der Gemeinde nochmals im Februar / März 1623 und mahnte dringend, alle beschlagnahmten Güter dem Kloster wieder zurückzuerstatten und überhaupt die Jurisdiktion der Abtei nicht anzutasten, ansonst kirchliche Zensuren drohten [4].

Der päpstliche Gesandte wollte aber vor allem den *Abt* zur Reform zwingen. Sebastian zeigte sich wenigstens in seinen Briefen geneigt, behauptet er doch am 13. Januar 1623, wenn einmal die innere Erneuerung des Konventes eingeführt sei, könne er sich in der Todesstunde wenigstens über dieses gute Werk freuen [5]. Er meldete aber auch im gleichen Briefe dem Nuntius freudig, daß er als Gesandter nach Mailand

[1] ND fol. 12. Dazu KAUFMANN, in BM 1941, S. 189-190.
[2] ND fol. 13.
[3] ND fol. 6, 15-17.
[4] ND fol. 16.
[5] ND fol. 14.

gehen werde, eine politische Reise, die ihn mehr beschäftigte als die Reform des Klosters. Scappi fand es am 26. März 1623 für gut, den Abt dringend zu bitten, er solle an der Kongregationsversammlung, die am 24. April 1623 in Einsiedeln stattfinde, teilnehmen und keine Vorwände und Entschuldigungen mehr vorschützen. Der Abt möge sich an sein Versprechen und seine Profeß erinnern und im Benediktinerkleid samt einem Bevollmächtigten des Kapitels erscheinen. Am 18. April machte sich Sebastian wirklich auf den Weg über die Oberalp, die damals infolge Schneemassen gar nicht zu überqueren war, und blieb selbstverständlich schon im lieben Tavetsch stecken, wo er eben an einer Primiz teilnahm. Hätte der Abt guten Willen gehabt, so wäre er natürlich über Chur gegangen [1]. Das ärgerte den Nuntius so sehr, daß er nun seinen früher schon gehegten Entschluß, persönlich eine Visitation vorzunehmen, energisch ins Auge faßte [2]. Dazu ermahnte ihn am 2. November 1623 der damalige Reform-Dekan des Klosters Pfäfers, P. Augustin Stöcklin, Mönch von Muri, aus Sorge für das Nachbarkloster, in dem sein leiblicher Bruder, P. Martin Stöcklin lebte [3].

Abt Sebastian sah natürlich, daß die Visitation des Nuntius nicht zu seinen Gunsten ausschlagen werde und suchte schon in der Fastenzeit 1623 zu erreichen, daß nur der Churer Generalvikar Kloster und Mönche visitiere [4]. Als das nicht gelang, suchte er aus der Not eine Tugend zu machen und gab selbst im November 1623 dem Nuntius nicht nur die genauere Reiseroute über Chur an, sondern wünschte auch, daß der bekannte Feldprediger und Diplomat P. Alexius von Speyer, ein Kapuziner, mit ihm komme [5]. Ferner steckte er die Ziele der Visitation gerade sehr hoch: freie Abtwahl und ungehinderte Reform, Wahl des Mistrals und alleinige Ernennung des Schreibers, Rückgabe aller Kollaturrechte des Klosters, Befreiung des Klosters von der Anteilnahme an den Kriminalsachen, weil das eine zu große Belastung darstelle [6]. Abt Sebastian konnte natürlich klar voraussehen,

[1] ND fol. 17, 18, 19; dazu MD I 11-13. Vermutlich ist Abt Sebastian bis 1623 nur einmal auf der Äbtekonferenz gewesen, nämlich bei seiner Aufnahme in Muri 1617. Vgl. ND fol. 11.

[2] ND fol. 17 zum 26. März 1623.

[3] ND fol. 43 bis.

[4] ND fol. 43 bis.

[5] Über ihn vgl. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) 737, wo alle Stellen angegeben sind, oder kurz Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 1 (1921) 227.

[6] ND fol. 21.

daß das Hochgericht die Mitwahl des Mistrals und die alleinige Ernennung des Schreibers niemals zugestehen würde.

Der Nuntius war nun so klug, sich in die politischen Angelegenheiten überhaupt nicht einzumischen und sich dafür umso mehr den geistlichen Belangen zu widmen. In sehr kluger Weise übergab er bei seiner Ankunft am 25. November 1623 dem Disentiser Hochgericht seine Vorschläge [1]. Man möge sich frei über Mißbräuche und Skandale im Kloster äußern. Den kommenden Reformpatres solle man die Hilfe des weltlichen Armes zusichern. Indes möge das Hochgericht gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen dem Kloster die freie Abtwahl lassen. Es sei ein schwerer Mißbrauch gewesen, irgend einen Priester ohne monastische Zucht und zuweilen noch auf simonistische Weise zu wählen. Beim Tode eines Abtes sollten von nun an die Schlüssel beim Pater Dekan bleiben, und kein Laie soll sich in die Klostersachen einmischen. Streng verlangte der päpstliche Gesandte auch die Abschaffung der sog. Castelbergischen Compositionen von 1614 und 1618. Das Kloster solle frei Novizen aufnehmen können, ohne den Mistral zu fragen, und ebenfalls seine Mitglieder frei zum auswärtigen Studium senden dürfen. Selbstverständlich verlangte der Nuntius den freien Besuch der Benediktinerkongregation. Um das Kloster wirklich zum Kloster zu machen, forderte er auch, daß Gefängnis und Folterkammer des Hochgerichtes nicht mehr im Kloster selbst sein sollten. Schließlich versprach der Nuntius, die Leute der Cadi könnten, falls sie seine Vorschläge annähmen, von allen Zensuren, welche sie sich durch ihre klosterfeindlichen Erlasse zugezogen, von jedem Beichtvater der Diözese freigesprochen werden.

In kluger Weise besprach sich dann der Vertreter des Papstes eingehend und persönlich mit dem angesehenen *Johannes Berther*, der 1617 und 1620 Mistral gewesen, und fand gleich das gewünschte Verständnis. Berther betonte, daß sich die weltlichen Behörden ungebührlich in die kirchlichen Rechte eingemischt hätten, doch taten sie dies nur gezwungen. Sie seien früher die Schutzherren (tutores) des Klosters gewesen und seien es jetzt noch, aber es existierte eben keine kirchliche Instanz (nemo ecclesiasticorum), die helfen konnte oder wollte. In lobenswerter Sachlichkeit gab er zu, daß die Obrigkeit einst wirklich gegen die Vereinigung mit der Schweiz. Benediktinerkongre-

[1] ND fol. 22 ; Syn. 1623 : Nuntius 1623 die 25. novembris Desertinam nostram profectus.

gation aufgetreten sei, doch jetzt anders denke. Überhaupt wolle das Hochgericht auf alle kirchlichen Rechte verzichten, er hoffe aber dafür, daß Kirche und Kloster die weltlichen Rechte aufgäben. Was das geistliche Wohl des Klosters anbelange, mißt Berther die Hauptschuld dem Abte zu, der nicht nur abzusetzen, sondern auch zu bestrafen sei. « Geschieht dies nicht, so wird kaum irgend eine Besserung (der klösterlichen Zustände) erfolgen. » Der Rat werde die Reform nicht hindern, sondern willkommen heißen [1].

Wie diese Aussprache zeigt, waren die Schwierigkeiten im Wesentlichen gelöst. Die Obrigkeit war sicher schon am 1. Dezember 1623 einverstanden, wollte sich aber am darauf folgenden Sonntag, den 3. Dezember, noch mit den einzelnen Gemeinden (vischnauncas) darüber beraten [1]. Darauf unterschrieb sie endgültig am 5. Dezember 1623 ohne Änderung alle Artikel, die der Nuntius am 25. Oktober vorgeschlagen hatte. Einzig um psychologisch die alte und neue Ordnung in etwa zu überbrücken und um die Gemeinde auch an der Reform der Abtei zu interessieren, nahm der Nuntius auf die Wünsche der Regierung Rücksicht und bestimmte, daß der Abt zum mindesten alle zwei Jahre vor den Mönchen oder kirchlichen Obern Rechnung über die Klosterfinanzen abzulegen habe, bei welcher der jeweils amtierende Mistral, und zwar nur dieser allein, zugegen sein könne, um sich von der guten Verwaltung zu überzeugen. Indes hat er bei der Genehmigung selbst weder ein konsultatives noch deliberatives Stimmrecht. Desgleichen gab der Nuntius zu, daß bei der Aufnahme von Novizen die Landeskinder, falls sie mit den Fremden zu gleichen Rechten im Wettbewerb ständen, vorgezogen werden sollten. Das war einzig noch eine schwache Erinnerung, wenn man so sagen kann, an das frühere große Mitspracherecht. Das wichtige Dokument ist vom damaligen Landammann Johannes de Florin und dem Notar Jacob Jagmet unterzeichnet [3]. Es war diese sog. Scappische Composition vom 5. Dezember 1623 nicht

[1] ND fol. 23 S. 29-30.

[2] ND fol. 25.

[3] Die beiden speziellen Wünsche der Gemeinde sind schon am 4. Dez. 1623 separat in ital. Sprache umschrieben worden. ND fol. 27. Kurzes lat. Regest vom 5. Dez. 1623 in den Acta Disertinensia im Pfäferser Archiv zu St. Gallen als Anhang zum 27. Nov. 1631. Der eigentliche unterschriebene Vertrag enthält außer diesen zwei speziellen Wünschen der Gemeinde einige der wichtigsten Punkte, die der Nuntius am 25. Okt. der Gemeinde schriftlich vorlegte und nimmt im übrigen einfach auf die Vorschläge des Nuntius Bezug (et alia in sua propositione contenta [puncta]). MD I 13-16 ; ND fol. 29. Bischöfl. Archiv Chur, Mappe 39.

nur ein großer Erfolg des klugen und mutigen Nuntius, sondern eine, wenn auch späte, Ehrenrettung des Rates, der doch noch in seiner Mehrheit für die religiösen Bedürfnisse der Zeit und die Forderungen der Kirche sowie den Segen eines strengen, aber unabhängigen Klosters Sinn zeigte. Nachdem die Gemeinde ein ganzes Jahrhundert hindurch den Abtsthron besetzt und das Kloster regiert hatte, mußte sie immerhin gerade als Gemeinde von Bauern die Aufgabe dieses Rechtes als ein gewisses Opfer empfinden, auch wenn sie die Notwendigkeit dieses Verzichtes einsah [1].

IV. Der Zustand des Klosters Ende 1623

Nuntius Scappi suchte sich in seiner Visitation ein genaues Bild der Abtei zu machen. Anhand seiner Akten besprechen wir zuerst den äußeren Zustand des Klosters [2]. Da die früheren Äbte Christian von Castelberg, Nikolaus Tyron und Jakob Bundi die große Politik eher mieden und die *Finanzen* glücklich vermehrten, stand die Abtei nicht eigentlich schlimm da. Um die sechs bis acht Mönche gut zu erhalten, standen genügend Einnahmen zur Verfügung. Castelberg selbst hatte nun freilich die Finanzen, einerseits infolge unglücklicher Kriegszeiten, anderseits infolge seiner politischen Agitation, weniger ausbauen können. Sebastian sparte nicht Geld, wenn es galt, als gewichtiger Fürstabt aufzutreten, wie etwa die Reise nach Lindau zeigt [3]. Wohl erhielt er auch oft reichlich Geld, so beispielsweise vom spanischen Gesandten [4]. Aber das genügte natürlich für die vielen Ausgaben nicht. Sebastian verschenkte zudem an Verwandte und Landleute, um sich ihre Gunst zu erwerben oder zu erhalten. Ein- oder zweimal legte er nicht dem Konvent, wohl aber den weltlichen Obrigkeiten Rechnung ab, wie er

[1] Nuntius Scappi verließ Disentis, um es hier vorwegzunehmen, am Nikolausfest, den 6. Dezember, um sich nach Chur zu begeben, wo er bekanntlich am 18. Dezember von den Bünden auch die Aufhebung der Ilanzer Artikel erreichte. Synopsis 1623. Dazu J. F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren im Freistaat der Drei Bünde 1875, S. 131.

[2] Sofern nichts anderes angegeben ist, finden sich die Belege für diesen Abschnitt alle in ND fol. 23 (Depositiones praeviae, Nov. 1623) und fol. 24 (Responsio tam D. Abbatis quam aliorum Monachorum, 29. Nov. 1623).

[3] ND fol. 24 S. 4 in quo itinere expendidit octingentos florenos monasterii, quia ivit cum quinque equis et quatuor sociis ; vgl. S. 9, 13, 19, 24. Abt Sebastian selbst gibt die Reisekosten auf 700 Florin an, fol. 26.

[4] A. Pfister, in den Annalas de la Società Retorumantscha 48 (1934) 15, 27-28. Dazu ND fol. 24, S. 29.

behauptete, denn dies sei bei den früheren Äbten « seit Menschengedenken » so Brauch gewesen. Die Rechnung, die er jetzt am 1. Dezember 1623 vor dem Dompropst Dr. Joh. Zoller und drei Patres des Klosters ablegen mußte, erschien unklar und ungenügend. Die Verhältnisse waren umso trauriger, als der Abt, der sich einst gegen einen weltlichen Verwalter der Gemeinde mit Recht gewehrt hatte, selbst einen weltlichen Verwalter (Cellerar) eingesetzt hatte, der die Patres weder achtete noch für sie sorgte. Noch während der Visitation ließ ihn der Nuntius durch einen Pater ersetzen [1]. Weil eben weder Abt noch Cellerar für die Mönche sorgten, sodaß es beispielsweise an den nötigen Kleidern fehlte, suchten sich die Patres durch Meßstipendien und Anniversariengelder zu helfen, was wiederum dem klösterlichen Armutsideal abträglich war. Die Klostergüter wurden durch 15 Knechte betrieben, von denen die Hälfte verheiratet waren. Einige von ihnen hatten schlechten Ruf [2]. Man warf dem Abt aber nicht nur die Vernachlässigung der Finanzen, sondern auch der Herrschaftsrechte und kirchenrechtlichen Belange vor. Er sei gegen die Waltensburger und Ursener zu nachsichtig gewesen [3]. Doch muß man sich hier erinnern, daß selbst Abt Bundi gegen die Ursener seine Rechte umsonst betonte [4]. Die Patres forderten auch die beiden Kirchen St. Plazi und St. Agatha zurück, die freilich nicht erst Abt Sebastian, sondern schon Abt Jakob Bundi vernachlässigt hatte.

Was die *Pfarreien* betrifft, besaß das Kloster im Ausgang des Mittelalters etwa ein Dutzend, wovon ein Teil seit 1491 inkorporiert war (Disentis mit Medels, Tavetsch, Somvix, Brigels, Fellers, Ruschein mit Ladir, Fellers, Ems), der andere Teil nur Kollaturpfarrei blieb (Ursern, Truns, Waltensburg, Ruis). Von diesen Pfarreien hielt das Kloster schon um 1500 nur etwa drei durch eigene Mönche besetzt [5]. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts waren natürlich die Disentiser Pfarreien schlecht bestellt, da ja das Kloster um seine Existenz kämpfen mußte und selbst keine Pfarreien mehr besorgen konnte [6]. Nachdem nun um

[1] Zur Finanzverwaltung noch ND fol. 12, S. 3 u. fol. 26 ; ferner Synopsis ad 1622 und 1634.

[2] Über ihre Arbeit berichtet P. Tobias : quia est populus durae cervicis, sunt stimulandi et erudiendi ad laborem. ND fol. 23, S. 4, 8-9, 13, 16, 19-20.

[3] ND fol. 23, S. 8, 20.

[4] Festschrift Dr. Ed. Wymann, I (1944) 85.

[5] Näheres in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 34 (1940) 241 ff.

[6] J. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis 1584. Brünn 1899, S. 50-51 über Verlust von Waltensburg.

1600 der Bestand der Abtei sicherer war, bezogen die Patres nicht ungern Pfarreien, auch solche, die dem Kloster keineswegs unterstellt waren (z. B. Rhäzüns und Sagens), und wünschten nun in der Visitation von 1623 energisch die Rückgabe der alten Kollaturrechte [1]. Mehr als die Hälfte des damaligen Konventes war um 1623 noch auf den Pfarreien tätig, so P. Mathias Edelhauser in Rhäzüns, P. Georg Holl in Sagens, bzw. Somvix, P. Konrad Desax zuletzt in Brigels, P. Jodocus Herfart in Ursern [2]. Daß das Wirken dieser Mönche im Weinberge des Herrn nicht allzu reformfreudig war, ist nicht zu verwundern, denn sie konnten sich ja in ihrer Jugendzeit nirgends theologische Bildung und fromme Gesinnung in vollem Maße aneignen [3]. Der vorbildlich wirkende Disentiser Pfarrer und Dekan Johann Sacco bezeugt ausdrücklich, daß die Disentiser Pfarrmönche « sehr leichtfertig und von weitem Gewissen sind und wenig Frucht bringen. Es wäre besser, wenn sie ins Kloster zurückkämen und sich erneuern würden und wenn man für ihre Posten andere Priester finden würde » [4]. So hielt sich P. Konrad in Ursern nicht genau an die Tridentiner Vorschriften, daß die beabsichtigten Ehen zuerst dreimal feierlich verkündet und dann öffentlich vor Pfarrer und Zeugen durch gegenseitigen Konsens geschlossen werden müßten (Sess. XXIV, Cap. 1) [5]. Immerhin waren die Disentiser Patres nicht ohne Verdienste. Wie nämlich schon 1595 in Disentis der Katechismusunterricht erteilt wurde, so waren die Mönche auch sofort bereit, solchen in den romanischen Pfarreien zu halten [6]. Es fehlte nur das entsprechende Lehrmittel, das erst der Weltpriester Joh. Anton Calvenzano 1611 mit seinem ersten katholischen Katechismus romanischer Sprache lieferte [7]. Diesen schon 1615 wiederum neu herausgegebenen Katechismus haben

[1] P. Jodocus Herfart beanspruchte allerdings nur die Pfarreien des engeren Immunitätsgebietes : Disentis, Tavetsch, Medels, Somvix, Truns, Brigels. ND fol. 23, S. 6.

[2] A. Schumacher, Album Desertinense 1914, S. 84-85 über die Patres. Dazu aber noch ND fol. 16 (P. Mathias in Räzüns) u. fol. 23, 24.

[3] Von den Pfarrherren hatte einzig P. Jodocus Herfart die untere Schule in Luzern gemacht. B. Kaufmann, Die Klosterschule Disentis 1580-1645, S. 2 (Separat-Abzug aus Bündner Monatsblatt 1936).

[4] ND fol. 23, S. 28.

[5] ND fol. 23, S. 24-25 (Aussage von P. Martin Stöcklin). Allerdings war das betreffende Dekret Tametsi im bündnerischen Teile der Diözese Chur, zu welcher Ursern gehörte, erst im gleichen Jahre (1623) promulgiert worden. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) 381.

[6] BM 1936, S. 78, 89.

[7] Über Calvenzano jetzt G. Gadola, im Ischi 31 (1945) 22 ff. und R. Vieli, ebenda 32 (1946) 113.

die um 1623 in den Pfarreien wirkenden Pfarrherren von Disentis nach dem Zeugnis des 17. Jahrhunderts stark in Übung gebracht und verbreitet [1]. Damit haben sie sich Verdienste um die rätoromanische Sprache und noch mehr um die religiöse Volksbildung gesichert.

Wenden wir uns den inneren Verhältnissen des Klosters zu. Als allgemeine Tagesordnung galt folgendes *liturgische Tagewerk* [2]: Zeitweise um 4 Uhr, meistens indes um 5 Uhr, begannen Matutin und Laudes, an welche sich um 7 Uhr die Prim mit dem Martyrologium anschloß. Auf diesen Zeitpunkt fallen auch die Privatmessen, welche die Mönche im allgemeinen, aber keineswegs immer, täglich zelebrierten [3]. Das Frühstück war damals noch nicht in Übung. ½ 9 Uhr folgte die Terz, dann die gesungene heilige Messe, welcher die Mönche im Flock (Chorkutte) beiwohnten [4]. Wir dürfen uns indes die liturgischen Zeremonien nicht allzu schön vorstellen, denn die Mönche waren in den Zeremonien schlecht bewandert. Die Sext schloß das Hochamt ab. Die Non rezitierte man vor dem Mittagessen, das gewöhnlich um 10 Uhr eingenommen wurde. Im Winter wurde die Vesper um 2 Uhr, im Sommer um 3 Uhr nicht etwa nur rezitiert, sondern in Choral gesungen. Der Vesper entsprechend fand wohl das Nachtessen im Winter um 5 Uhr, im Sommer um 6 Uhr statt. Die Komplet beschloß das Tagewerk um 7 Uhr. Diese klösterliche Tagesordnung wurde noch 1623 aufrecht erhalten, sodaß das Kloster immer noch eine Gebetsstätte war, wenn auch oft die Zeit nicht genau eingehalten und die Andacht nicht immer groß war. Zu bedauern war auch, daß

[1] Synopsis ad 1615 : Hoc primum anno nova lux miseris Catholicis in Rhaetia oriri visa est, cum Catechismus Catholicus seu doctrina Christiana lingua Rhaetica Mediolani typis Archi-episcopalibus impressa fuit cura et studio egregii viri Johannis Antonii Calvenzani sacerdotis Oblati, S. Scripturae Doctoris, qui ferventissimus missionarius insigni animarum fructu in vinea Domini per Rhaetiam nostram diu laboravit. Eo catechismo Conventuales nostri Mathias Edelhauser, Georgius Hool, Conradus a Saccis aliique per diversas parochias dispersi, quorum plerique Rhaetice nesciebant, magno juventutis solatio usi sunt.

[2] Bericht P. Martins, ND fol. 23, S. 26, dazu fol. 24, S. 3, 7, 17.

[3] Darüber ND fol. 24, S. 3, wogegen aber S. 17 spricht. Vgl. fol. 28, Nr. 2. Über die Beichte ND fol. 24, S. 12, 30, dagegen fol. 23, S. 14.

[4] Die Visitationsverordnungen für 1623 betonen den Gebrauch der Chorkutte wieder stark, weil er offenbar in Disentis nicht so gut beobachtet worden war. Darüber hatten übrigens, wenn auch mehr über Stoff als Form, bereits die Äbte 1614-1615, dann 1617 einige Bestimmungen erlassen. Acta Congregationis I 91, 103, 107. Abt Sebastian ließ 1618 von Bremgarten zwei neue Stück Herrenkuttentuch über Luzern - Göschenen nach Disentis kommen. Ob für Chor- oder Tageskutte, ist nicht erwähnt. MD I 5.

einigemale die Horen nur von einem oder zwei Mönchen gehalten wurden, wobei freilich immer die kleine Zahl der damaligen Mönche nicht vergessen werden darf.

Leider hielt man aber nur an diesem äußeren Pensum fest, ohne es durch das notwendige *innere Gebetsleben* zu ergänzen. Geistliche Lesung und Betrachtung, Regelerklärung und klösterliches Stillschweigen gab es nicht. Der Abt hielt keine Schuldkapitel und stellte niemanden zur Rede, wenn er Chor oder Messe unterlassen hatte. Da seit langer Zeit kein Prior aufgestellt war, konnte niemand das einholen, was der Vater des Hauses unterließ. Es fehlte die religiöse Weihe des Klosters. Liturgie und Aszese waren nicht Herzensbedürfnis. Das sah man schon der Kirche an, deren Fenster zerbrochen, deren Paramente zerrissen waren [1]. Die Mönche trieben weder theologische noch philosophische Studien. Sofern man überhaupt von einer Bibliothek sprechen kann, war diese sehr klein. Unter den Büchern der Patres wie der Bibliothek vermißten die Visitatoren die gewöhnlichsten Handbücher wie die Bibel, die Tridentiner Konzilsbeschlüsse, den Katechismus, das römische Rituale, Moralbücher, etwa von Navarrus oder Toletus, eine Kirchengeschichte und ähnliche Werke [2]. Es ist demnach zu begreifen, daß das allgemeine Niveau der Mönche nicht hoch und der Ton nicht allzu fein war [3]. Der Grobianismus des 16. Jahrhunderts war auch in die Klöster eingedrungen [4]. Der Familiensinn war insbesondere dadurch geschmälert, daß die Mönche mit ihrem Abt nie in einem eigentlichen Vertrauensverhältnisse lebten. Die unkanonische Wahl und noch mehr die schlechte Verwaltung und unväterliche Regierung vergifteten die

[1] 100 Florin, welche für die Marienkirche geschenkt wurden, hatten die Mönche ohne Wissen des Abtes im Dorfe beim reichen schwäbischen Kaufmann Conrad Partorff deponiert. ND fol. 23, S. 15, 23 ; fol. 24, S. 6, 23. Über diesen Partorff siehe Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 52 (1922) 61. Über Paramenten-Mangel ND fol. 41 zum 19. Jan. 1624.

[2] Selbst Abt Sebastian, der gebildetste unter den Mönchen, gestand zu : nulla vel paucissima bibliotheca. ND fol. 24 S. 5, 30. Dazu fol. 28 S. 7-8 (Recessus Visitationis, nr. 26). Unter den Moralwerken, welche der Nuntius vermißte, sind folgende gemeint : Manuale seu Enchiridion confessariorum et poenitentium des spanischen Theologen Martin de Azpilcueta († 1586), genannt Doctor Navarrus (Provinz Navarra) und Summa casuum (Lyon 1599) des spanischen Jesuiten Francisco de Toledo († 1596), genannt Toletus. Lexikon für Theologie und Kirche 1 (1930) 879 ; 10 (1938) 202.

[3] ND fol. 23, S. 24-25 ; fol. 24, S. 31. Zur Spielwut wenigstens fol. 23, S. 25 ; fol. 24, S. 15, 30-31, Handgreiflichkeiten fol. 10 (dato delle pugnate), fol. 57, S. 11 ; A. SF. (3) 15 zu 1624 ; ND fol. 79 u. fol. 81, S. 8, 11 zu 1625.

[4] Fr. Zoepfl, Deutsche Kulturgeschichte 2 (1937) 191 ff.

Atmosphäre. Etwas besser war das Verhältnis der Patres unter sich, wenn auch keineswegs ideal. Eine Sonderfigur in jeder Hinsicht scheint der Bündnerromane P. Conrad gewesen zu sein [1]. Die Konventherrens nahmen ihr Mahl selten im Refektorium ein, sondern tafelten lieber ohne Tischlesung im Eßzimmer des Abtes, selbst wenn dieser abwesend war. So hatte man es gleich nach der Murenser Reform von 1618 wieder gemacht. Daß die Mönche die Trauben des nahen Veltlins hoch einschätzten, ist durchaus zu begreifen, denn damals trank man allgemein viel mehr als heute, und zwar auch bei den Zisterziensern wie Jesuiten [2]. Doch taten einige Disentiser Mönche — also fast die Hälfte des kleinen Konventes — hierin nicht selten zuviel. Die bekannte Trunksucht des 16. und 17. Jahrhunderts war von den Fürstenhöfen und Städten auch in die Klöster gedrungen [3]. Bei diesem wenig erfreulichen Innenleben des Klosters wundert es gar nicht, daß der Sinn für die klösterliche Abgeschiedenheit von der Welt nicht immer vorhanden war. Die Klausur existierte eigentlich nicht mehr ; die Mönche verließen das Kloster ohne irgendwelche Erlaubnis zu fragen. Aber nicht nur gingen die Mönche in die Welt, die Welt kam auch ins Kloster. Haushalt und Küche machten Frauenspersonen, als ob die Mönche Weltgeistliche wären. Zudem hielt die Obrigkeit im Kloster oft Rat, was zu Festereien Anlaß geben konnte. Im Klostergebäude befand sich ja auch die Folterkammer und Kerker für die ganze Landschaft der Cadi, in welchem damals gerade nicht wenige Frauenspersonen saßen, die man der Hexerei angeklagt hatte [4]. Daß die Klausur kaum oder überhaupt nicht gehalten wurde, gefährdete natürlich das, was wesentlich die Kraft des abendländischen Mönchtums ausmachte, das Zölibat. Doch können unter den

[1] Über P. Conrad ND fol. 23, S. 10-11 ; fol. 24, S. 10, 15. Dazu BM 1938, S. 59. Das gute Verhältnis unter den Patres berichtet P. Georg fol. 24, S. 15, 21.

[2] H. Wicki, Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation, 1945, S. 42 ; B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge II 2 (1913) 633.

[3] ND fol. 23, S. 2, 10-11, 17, 20, 24-25 ; fol. 24, S. 12, 30-31. Selbst im besser geordneten Kloster Rheinau hielt der Abt 1632 eine längere Ermahnung gegen das zuviele Weintrinken. Stiftsarchiv Einsiedeln : R 175, 2 zum 30. Juli 1632. Auffällig ist auch, wie die Kongregationsstatuten von 1636 für möglichst guten und alten Wein eintreten. Hs. des KAD, S. 57 zum 40. Kapitel. Zum Ganzen Zoepfl, l. c. 162-167 (über Trinksitten, Heidelberger Faß 1591 usw.) und Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters 8 (1903) 274-300.

[4] ND fol. 20. Im Vertrag mit der Gemeinde hatte Scappi, wie schon berichtet, die Verlegung des Kerkers verlangt.

Konventualen nur zwei als sicher fehlbar nachgewiesen werden, und von diesen zwei war eigentlich nur einer in seinem Verkehr mit der Welt ärgerniserregend, P. Tobias, ein erblich belasteter illegitimer Priestersohn aus Schwaben, den Abt Bundi nie hätte aufnehmen sollen [1]. Aber noch trauriger war, daß selbst der Abt das schlimmste Beispiel gab, sodaß er mit Recht in der Cadi einen schlechten Ruf hatte [2]. Auch das war ein Zeitübel, das trotz Tridentinum noch unter manchen Geistlichen der Eidgenossenschaft wie des Deutschen Reiches fortwucherte [3].

War Disentis damals das einzige Kloster, das noch an solchen Schäden litt ? Durchaus nicht ! Der Murenser Abt Jakob Maier (1585 bis 1596) hatte eine Konkubine und mußte gefänglich nach Luzern abgeführt werden [4]. Unter den beiden Fischinger Äbten Jakob Walkmeister (1594-98) und Mathias Stähelin (1604-16) herrschten fast bis ins Kleinste hinein ähnliche Verhältnisse wie in Disentis : Gefährdung des Zölibats besonders unter dem von Weibern beherrschten Abte Walkmeister, die Trinkgelage und Festanlässe, die Einsetzung eines weltlichen Verwalters usw. [5] Im Zisterzienserkloster Hauterive führte noch Abt Petrus VI. (1604-16) ein ärgerliches Leben [6]. Das gleiche gilt vom Pfäferser Abt Beda Fink (1637-45) [7]. Auch der weltliche Arm herrschte noch weitgehend selbst über gute Klöster. In Einsiedeln wurden die Schwyzer erst seit 1629 nicht mehr zur Abtwahl zugelassen [8]. Engelberg litt viel unter den Eingriffen der Schirmorte, und erst Abt Ignatius I. Betschart (1658-81) konnte die Vogtei den Schirmorten entziehen [9]. So bestanden in Disentis die gleichen Schwierigkeiten wie überall ; frei-

[1] ND fol. 23, S. 10, 14, 17, 25, 28 ; fol. 24, S. 31. Dazu ND fol. 10 u. 20 (allerdings von seinem Gegner, dem Abte Sebastian, und daher einseitig) sowie 57, S. 10.

[2] ND fol. 23, S. 4, 7, 8, 14, 24, 27, 29 ; fol. 24, S. 4, 9, 29.

[3] Eidgenössische Abschiede V 1 (1872) 598 : Konferenz der sieben kath. Orte (1602) für die « Abschaffung des ärgerlichen Concubinats ». Ferner für Deutschland, ZOEPFL, l. c. S. 204, wonach die Domherren von Bamberg um 1600 noch durchwegs im Konkubinat lebten.

[4] KIEM, I 339-47 ; II 3-8.

[5] W. KELLER, Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Reform 1946, S. 98-101, 113-125.

[6] J. G. MAYER, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz 2(1903) 173.

[7] R. HENGGELER, Profeßbuch von Pfäfers, Rheinau, Fischingen 1931, S. 83-87, 121.

[8] R. HENGGELER, Profeßbuch von Einsiedeln 1933, S. 121-124.

[9] H. MAYER, Das Benediktinerstift Engelberg (1891), S. 26-36, über die verschiedenen Phasen der Reformbestrebungen.

lich traten sie um 1623 etwas tragisch und drastisch hervor. Nur die größeren Klöster, wie St. Gallen und Einsiedeln, denen auch Muri beizuzählen ist, waren in der Reform fortgeschritten. Sonst hat sich die katholische Restauration im allgemeinen doch erst um 1615 herum erfüllt [1]. Wäre dem Kloster Disentis 1614 auf Abt Bundi ein reformfreudiger Abt zuteil geworden, so wäre mit dem Beitritt zur Schweiz. Benediktinerkongregation ohne Zweifel auch die Reform durchgeführt worden.

Die Mönche entschuldigten sich bei der Visitation vor dem Nuntius mit dem Worte: « Ein schlechter Abt macht die Mönche schlecht. » (Malus abbas facit malos monachos.) Oder mit dem Sprichwort: « Wie der Hirt, so die Herde. » (Qualis rex talis et grex [2]. Diese allgemeinen Darlegungen enthoben natürlich die Untergebenen ihrer persönlichen Verantwortung nicht. Aber tatsächlich hat nach der benediktinischen Verfassung der Abt eine solche Stellung, daß sein Versagen sich sehr schlimm auswirkt. « Regiert der Abt gut, dann geht es auch dem Kloster gut. Ist er aber seiner Aufgabe nicht gewachsen, dann wirkt sich das auch im Kloster aus, selbst bis zur Gefährdung seiner Existenz. » [3] Das trifft bei Abt Sebastian leider zu. Wohl las er sozusagen jeden Tag die heilige Messe und besuchte die Vesper, an Sonn- und Feiertagen auch die Matutin, aber es fehlte ihm nicht nur der benediktinisch-familiäre Geist, sondern der sittlich-priesterliche Ernst, den man gerade beim Haupte der Abtei und der Cadi am wenigsten vermissen möchte. In ihm steckte eigentlich mehr ein Offizier und noch mehr ein Politiker [4].

Visitationsakten sind immer einseitig, weil sie sich ihrem Wesen nach auf die Mängel konzentrieren und das gewöhnliche monastische Leben zu wenig hervortreten lassen [5]. Bei genauerem Zusehen entdecken wir im Disentiser Kloster von 1623 manches, das die dunklen Schatten aufhellt. Es waren ja die Mönche selbst, die 1622 eine genaue Visitation und damit eine Reform wünschten. Jetzt zeigten sich auch

[1] L. A. Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 1 (1931) 47.

[2] ND fol. 23 S. 3, 15 u. fol. 55.

[3] Schmitz - Räber, Geschichte des Benediktinerordens 1 (1947) 243.

[4] ND fol. 23-24 passim.

[5] Selbst der Nuntius erlaubte sich rhetorische Übertreibungen an den Abt von St. Gallen: « Von der Fußsohle bis zum Scheitel ist nichts Gesundes. Ordnung keine, aber ewiger Schrecken. » ND fol. 25, zurückgehend auf fol. 23, S. 1. Es handelt sich übrigens um ein Schriftzitat (aus Job 2, 7 u. 10, 22), das zu allgemein ist. Der Nuntius wollte sich mit seiner drastischen Schilderung für Disentis Reformpatres von St. Gallen erwirken.

alle für eine Erneuerung ihres klösterlichen Lebens, für freie Abtwahl und Abschaffung der Castelbergischen Conventionen bereit [1]. Nicht ohne Ergriffenheit nehmen wir von den Worten des P. Tobias Kenntnis : « Ich einzig bin ein schlechter Mönch, ich allein habe gesündigt. Aber ich will nicht, daß das Kloster irgend einen Schaden leidet, lieber will ich sterben ! » [2] Auch später hat keiner seine rechtlichen Verpflichtungen zum Kloster zerrissen, auch dann nicht, als sie ins Exil gehen mußten. Weil eben noch soviel guter Wille zur Reform und echte Treue zum Kloster vorhanden war, konnte der Nuntius seine Reformbestimmungen in der begründeten Hoffnung erlassen, daß sie zum endgültigen Wohle des Klosters gereichen würden.

V. Die Reformbestimmungen von 1623

Die Reform begann beim Haupte. Unter Strafe der Excommunicatio latae sententiae war dem Abt jede politische Tätigkeit und jede Reise untersagt [3]. Nur der Nuntius kann die Erlaubnis zu Reisen geben. Sogar außerhalb der Klostermauern darf sich der Abt nicht aufhalten, es sei denn in Begleitung des Pater Subprior, ansonst er den Verlust der Abtei zu gewärtigen hat. Die disziplinäre Leitung des Klosters übertrug der Nuntius vollständig den beiden Reformpatres, die als Dekan und Subprior walten sollten. In allen wichtigen äußeren Entscheidungen war der Abt an das Kapitel der Patres gebunden. Unternimmt er ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles größere Geldgeschäfte, so ist er abgesetzt, und das Kapitel darf sofort zur Neuwahl schreiten. Selbst in kleineren finanziellen Geschäften war er behindert, hatte er doch dem Pater Statthalter alles Geld zum Aufbewahren abzugeben. Überdies war er gehalten, dem Konvent die 700 Florin, die er für seine Reise nach Lindau verausgabte, aus seinen Privatgütern zurückzuerstatten. Wie sehr Abt Sebastian gemaßregelt wurde, erhellt nicht zuletzt aus dem Umstande, daß er ebenso wie die andern Mönche seine Briefe dem Dekan abzugeben hatte. Abgesetzt war er nun freilich

[1] ND fol. 23, S. 3-4, 10, 17, 19, 24-25 ; fol. 24, S. 10, 15, 25. P. Martin zweifelt nur an P. Conrads Reformwillen, ND fol. 24, S. 25.

[2] ND fol. 23, S. 18.

[3] Sofern nichts angegeben ist, fußt der Abschnitt auf den Articuli Reformationis praescripti in Monasterio Disertinensi vom 5. Dez. 1623. Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF. (3) 1. Dazu ND fol. 28 u. 28 a sowie alte Kopie ebenda. Die Ergänzungsbestimmungen des Nuntius vom 19. Januar 1624 sind ihres sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges wegen hier angeführt. ND fol. 41.

nicht, sondern er behielt noch kleinere Verwaltungsgeschäfte in den Händen, die sich auf das Haus und die Landwirtschaft erstreckten. Auch die persönlichen politischen Rechte mußte ihm der Nuntius belassen; doch verpflichtete man den Abt, immer einen katholischen Mistral oder Landrichter vorzuschlagen. Trifft es einen Häretiker, so ist er gehalten, einen solchen vorzuschlagen, der kaum gewählt wird [1]. Castelberg sollte sich dann überhaupt von den Häretikern distanzieren und mit ihnen keine Freundschaft pflegen.

Überblickt man diese Bestimmungen, so möchte man fast meinen, jeder innerlich gesinnte Mann hätte in diesem Falle selbst auf die Abteiwürde verzichtet. So resignierte ja auch 1596 Abt Jakob Maier von Muri und 1616 Abt Mathias Stähelin in Fischingen mehr oder weniger freiwillig. Aber auf diese Einstellung konnte man bei einem Politiker wie Castelberg nicht hoffen. Wohl wollte Castelberg bald darauf resignieren, doch kaum war der Nuntius darauf eingegangen, da änderte er seine Rede [2]. In der damaligen Gesamtpolitik liegt auch die Lösung des Rätsels, warum Scappi den Abt nicht abzusetzen wagte. Der milde, politisch geschulte italienische Kirchendiplomat wußte nur zu gut, daß Spanien noch etwas bedeutete und daß Sebastian als spanischer Exponent immer noch in Ansehen war. Auch fürchtete der Nuntius wohl im Falle der Absetzung Widerstände in der Landschaft, mit der er doch soeben gütlich übereingekommen war.

Durchgehen wir noch die übrigen Bestimmungen. Über die *Finanzen* muß der Schreiber des Konventes und P. Jodocus, der Prokurator, genau Tagebuch führen. Der Pater Cellerar, der stets ein Religiose sein muß, soll für zehn Mönche und für Knechte und Diener das Nötige in Korn, Butter, Salz usw. für ein Jahr erhalten. Das Geld dazu empfängt er von P. Georg, dem Finanzverwalter (Statthalter). Ohne P. Georg darf auch der Abt keinen Kauf oder Verkauf tätigen. Die Offizialen haben jedes Halbjahr vor dem Kapitel Rechenschaft abzugeben. Jeweils an Weihnachten soll auch dem Nuntius die genaue Bilanz unterbreitet werden. Für den Wirtschaftsbetrieb schrieb Scappi einige Änderungen vor. Um Fisch- und Jagdrechte zu schützen, sollen eigene Aufseher bestimmt werden. Unnötige Pferde müssen verkauft werden. Nicht weniger als ein halbes Dutzend unzuverlässige Ange-

[1] ND fol. 28, nr. 57 : et si quandoque ex praescripto seu conventione aliquis nominandus sit haereticus cum catholicis, talis haereticus per D. abbatem nominetur, qui probabiliter Ammanus eligendus non sit.

[2] ND fol. 31 zum 15. Dez. 1623.

stellte sollten entlassen werden, vor allem der Bäcker und der Senn. Als neue Diener möge man möglichst wenige und unverheiratete anstellen. Alle klösterlichen Angestellten sollen wenigstens viermal im Jahre zu den heiligen Sakramenten gehen.

In den Räumen der eigentlichen *Kloster-Klausur* dürfen nur zwei weltliche Angestellte weilen, der Diener des Refektoriums (Konventdiener) und der Sakristan. Alle andern sollen entfernt werden. Das gilt insbesondere für den Organisten, welcher sofort durch P. Tobias ersetzt werden muß. Mönche, welche Frauen ins Kloster hineinlassen, aber auch Frauen, die ins Kloster eindringen, laden die Excommunicatio latae sententiae auf sich. Sollte der Abt selbst dies tun, so trifft ihn überdies die Absetzung ipso facto. Diese Bestimmung muß an den zwei nächsten gebotenen Feiertagen im Hauptgottesdienste vom Pfarrer Sacco von der Kanzel aus verkündet werden, damit niemand sich durch Unwissenheit entschuldigen kann. Ohne Erlaubnis der Oberen, also der zu erwartenden Reformpatres, darf kein Mönch das Kloster verlassen. Andernfalls gewärtigt er einen ganzen Monat Haft (sub poena carceris pro uno mense). Unter der gleichen Strafe haben sich die Mönche bei Tageslicht wieder ins Kloster zurückzubegeben und ihre Rückkehr den Oberen anzuzeigen. An weltlichen Festlichkeiten wie Taufen, Hochzeiten, Spielen und Tänzen sollen die Klosterbewohner nicht teilnehmen.

Die Klausur sollte das klösterliche und familiäre Zusammenleben ermöglichen und fördern. Zunächst befahl der Nuntius unter der Strafe der Excommunicatio latae sententiae den Patres Mathias und Georg, Conrad und Jodoc, ihre Pfarreien zu verlassen und bis zum 13. Dezember, also innerhalb von 8 Tagen, für immer ins Kloster zurückzukehren, weil sie außerhalb des Klosters, wie der päpstliche Gesandte sagte, « kaum ein geistliches und mönchisches Leben führen können » [1]. Im Kloster haben alle zum gemeinsamen Refektorium zu erscheinen. Der Abt soll wenigstens an allen Fest-, Fast- und Abstinenztagen mit den Brüdern zusammenspeisen. Während der ganzen Mahlzeit darf die Lesung nicht fehlen : zuerst die Heilige Schrift, die entblößten Hauptes angehört wird, dann ein geistliches oder geschichtliches Buch, endlich die Benediktinerregel, die letztere auch in rätoromansicher Sprache, so-

[1] Damit war die Aufgabe der Pfarreien als solcher keineswegs beabsichtigt, beauftragte doch der Nuntius den Abt, die Kollatur von Waltensburg zurückzuverlangen und einen römisch-katholischen Priester in diese protestantisch gewordene Pfarrei zu senden, da man offenbar immer noch auf einen Umschwung hoffte.

fern es solche gedruckt gibt (in lingua germanica sive Romana, si in hac lingua habeatur impressa). Die klösterlichen Fasttage, die sog. Regular- oder Devotionalfasttage, schärfte der Nuntius neu ein, denn sie wurden vorher nicht gehalten. Es handelt sich nach den Bestimmungen der Äbte von 1605 um die Fastenzeit und Adventszeit, sowie um jeden Mittwoch und Freitag, in der Zeit von Kreuzerhöhung bis Dreifaltigkeitssonntag auch um jeden Montag [1]. Für diesen Advent dispensierte indes der Nuntius, da Abt Sebastian keine Fische und Fastenspeisen vorgesorgt hatte. Der Wein wurde beim Essen nicht abgeschafft, sondern jedem zur Mahlzeit ein halber Liter zur Verfügung gestellt [2]. Indes sollten die Obern Gelage und Trunkenheit strenge strafen, im Wiederholungsfall mit Kerkerhaft bei Wasser und Brot. Für die Zimmereinrichtungen und die Kleiderbeschaffung hatte der Abt zu sorgen.

Um die neue Ordnung gut zu fundieren, verteilte der Nuntius die verschiedenen *Ämter* selbst : P. Martin wurde Cellerar, P. Tobias Custos der Sakristei, Chorleiter (magister chori) und Organist, P. Conrad Bibliothekar, Konventbeichtvater und Prediger. P. Jodok erhielt die Würde eines Zeremoniars, Archivars und Prokurators (eine Art Sekretär des Kapitels), P. Mathias hatte das erst zu schaffende Vestiar zu besorgen, P. Georg endlich übernahm die Finanzen. Die beiden zuletzt genannten Patres Mathias und Georg sollten in der Kirche einen Beichtstuhl übernehmen. Alle Mönche legten dann in die Hand des Nuntius ein Versprechen ab, ihr Amt gewissenhaft zu verwalten. Es fehlten nur noch die Stellen eines Dekans und Subpriors, die vorher nur zeitweise existierten und die den Reformpatres vorbehalten waren [3]. Für die Kranken hatte gemäß der Benediktinerregel (Kap. 36) der Abt die oberste Sorge zu übernehmen. Der Nuntius ermahnte ihn, sie täglich einmal zu besuchen und den Arzt herbeizurufen. Unterläßt er diese

[1] Acta Congregationis I 52.

[2] ND fol. 28, nr. 19 : media mensura vini, quae pro merenda, ut dicunt, fuit usque ad hunc diem solita dari, unicuique monacho, amplius non detur, sed si quis monachus sitierit et circa secundam aut tertiam horam pomeridianam petiertit, a cellerario de licentia P. Decani haustum vel poculum vini, id eidem cellerario concedatur. Die Kongregationsstatuten von 1636 bestimmten für jeden Priestermönch bei allen Mahlzeiten tria quartalia communis mensurae Thurgoicae. Handschrift im KAD, S. 56 zum 40. Kapitel.

[3] ND fol. 12 zum 15. Sept. 1622 wird P. Jodoc Subprior und P. Georg Prior genannt. Beide Ämter zusammen werden in unsern Klöstern seit Anfang des 17. Jh. gebräuchlich. R. HENGGELER, Profeßbuch von Pfäfers, Rheinau, Fischingen 1931, S. 122, 280, 282, 468, 473 (Pfarrer und Subprior).

Krankensorge, so soll er ein Jahr seines Amtes enthoben sein. Die neue Ämterverteilung bildete einen gewissen Gegensatz zu der früheren mittelalterlichen Ordnung, in welcher die Ämter nicht so zahlreich waren, wenigstens im kleinen Disentis [1]. Die neue Verteilung in kleine und kleinste Ressorts hatte den großen Vorteil, daß sie alle Mönche am Fortbestand und Wohlsein des Klosters interessierte. Sie blieb auch, aufs Ganze gesehen, bis in die heutige Zeit erhalten.

Zu einzelnen Ämtern noch einige Bemerkungen. Interessant ist das Amt eines Predigers, das eben darum geschaffen wurde, weil vorher in der Klosterkirche das Wort Gottes überhaupt nicht verkündet wurde, was nach den Worten des päpstlichen Gesandten dem Abte und den Mönchen « zu sehr großer Unehre » gereicht. Dies umsomehr, als ja das Trienter Konzil (Sess. V, Cap. 2) mit aller Schärfe die sonn- und festtägliche Predigt vorgeschrieben hatte. P. Conrad, der ja rätischer Zunge war und einiges Talent zum Predigen hatte, sollte nun an den Sonn- und Festtagen dem Volke eine Predigt oder Lesung halten, indem er ihm das Vaterunser oder den Englischen Gruß oder die Glaubensartikel oder irgend einen Psalmvers erklärte. P. Conrad war auch die neu zu schaffende Bibliothek anvertraut. Der Nuntius wünschte dringend neben Büchern über Moral und Kirchengeschichte mehrere Exemplare der Benediktinerregel, dann die Werke von Johannes Cassian († 432) sowie die Sermones des sel. Dorotheus Platus « De bono status religiosi » [2]. Auch das Archiv war erst eigentlich wieder zu schaffen und nicht nur wichtig zur Aufbewahrung alter Schriften, sondern auch der noch geltenden Rechtstitel (jura et privilegia). Gemäß den Verordnungen des hl. Benedikt verlangte der Nuntius auch überall genaue Verzeichnisse und Inventare für die Bibliothek wie für das Archiv und die Sakristei.

Die Hauptsache aber war nun, daß das *religiöse und monastische Leben* im Kloster mehr gepflegt wurde. Alle bisherigen Bestimmungen mußten wirkungslos bleiben, wenn nicht ein anderer Geist in die alten Klosterzellen einging. Abt und Mönchen wurden die drei klösterlichen Gelübde Gehorsam, Armut und Keuschheit strengstens ans Herz gelegt.

[1] I. MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte 1 (1942) 116.

[2] ND fol. 41 vom 19. Jan. 1624 (Nachtrag des Nuntius). Die Collationes Cassiani sind 1624 als Tischlesung zum Abendessen von der Kongregation bestimmt worden. Acta Congregationis I 173. Das andere vom Nuntius empfohlene Werk sind wohl die Expositiones et Doctrinae des sel. Dorotheus von Gaza aus dem 6. Jh., Lehrvorträge an Mönche, die sich bei MIGNE, Patrologia graeca 88, col. 1618-1838 finden. Über ihn Dictionnaire de Théologie Catholique 4 (1911) 1785-86.

Läßt es der Abt darin fehlen, so solle er wissen, daß er abgesetzt werden muß. Die Mönche sollen entlassen werden, wenn sie nach dreimaliger Mahnung hierin dennoch schwer gefehlt haben. Täglich haben die Mönche die Betrachtung zu machen und die heilige Messe zu feiern. Nur die beiden Oberen, P. Dekan und P. Subprior, können auf genügende Gründe hin davon dispensieren. Wer dreimal die heilige Messe ohne deren Erlaubnis unterläßt, muß im Refektorium, beim Mahle der anderen Mönche, Buße tun. Um mit möglichster Andacht die heiligen Übungen verrichten zu können, sollen die Mönche wenigstens zweimal in der Woche, am Sonntag und Donnerstag, zur heiligen Beichte gehen. Zu diesem Zwecke soll im Kloster selbst auch ein Beichtstuhl erstellt werden. Unterlassen sie das, so gewärtigen sie nach Ermessen der Reformpatres schwere Strafen. Die Beichtväter im Kloster wurden genau bestimmt, überdies für Weihnachten, Ostern und Mariä Himmelfahrt ein außerordentlicher Beichtvater zugestanden.

Die *Tagesordnung* (Ordo diei) schrieb der Nuntius in einem eigenen Büchlein für den Disentiser Konvent zusammen. Es ist das jedenfalls nichts anderes als die 1618 von der Schweiz. Benediktinerkongregation zusammengestellte gemeinsame Hausordnung aller Klöster [1]. Das wichtigste war die Mitternachtsmette, wie von den Vätern der Kongregation schon 1607 bestimmt worden war [2]. Nach der Matutin begab man sich wieder ins Bett, um indes um 5 Uhr bereits wieder zur Laudes bereit zu sein. Darauf folgten Betrachtung und Messe. Um 7 Uhr fügte sich die Prim mit dem Martyrologium Romanum ein, ½ 9 Uhr Terz, Hochamt und Sext. Da kein Frühstück genommen wurde, erfolgte das Mittagessen bereits um 10 Uhr. Die Non wurde um 11 Uhr gesungen, worauf die Mittagspause bis ½ 1 Uhr ausgedehnt wurde. Um 3 Uhr fand die Vesper statt, um 5 Uhr das Nachtessen. Nach einer Erholung von einer Stunde schloß der Tag um ½ 7 Uhr mit geistlicher Lesung im Kapitelsaal, dann Complet und Angelus in der Kirche. In die Zelle zurückgekehrt, hatten die Mönche das examen conscientiae vor dem Schlafengehen zu erfüllen. Für das Brevier war das Breviarium Monasticum vorgeschrieben, wie es Papst Paul V. 1615 für alle Benediktiner vorgeschrieben hatte [3]. Fast das ganze Pensum der Liturgie

[1] Siehe Stiftsarchiv Einsiedeln R 91, S. 1-21, promulgiert am 4. Aug. 1618. Dazu KIEM, I 62-64.

[2] Acta Congregationis I 51, 63. Dazu I. MÜLLER, in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 38 (1944) 47 ff.

[3] Siehe das Kapitel über die Murenser Reform 1618.

sollte gesungen werden, so das Te Deum und die Laudes sowie vor allem alle Tageshoren. Beim Gesange möge man die römischen Töne einhalten. Für Vers und Responsorien sollen eigene Cantoren eingesetzt werden. Beim Hochamt sind die vom Missale Romanum vorgeschriebenen Zeremonien zu befolgen. Insbesondere drang man auf den Gebrauch der Birette. Bei dem Hochamte war Figuralmusik nur an Festen erster und zweiter Klasse gestattet. Bei den Festen duplex maius darf bei der heiligen Messe auch georgelt werden, sonst nicht. Man sang also den Choral — wie übrigens wohl auch meistens im Mittelalter — ohne Orgel. Einzig zur Vesper und Komplet erlaubte unsere Tagesordnung die Orgelbegleitung. Ohne Zweifel war diese ideale Einteilung des mönchischen Tagewerkes eine sehr begrüßenswerte. In vielen Dingen ist sie auch das, was bereits 1618 die Murenser Reformatoren in Disentis einzuführen sich bemühten und was teilweise bis 1623 auch eingehalten wurde.

All diese Bestimmungen von 1623 zielten daraufhin, das Kloster Disentis, das schon 1617 der Schweiz. Benediktinerkongregation beigetreten war, nun auch innerlich zu erfassen und zu einem Reformkloster umzugestalten. Um den Zusammenhang mit den Schwesternklöstern innig und dauerhaft zu gestalten, erließ der päpstliche Gesandte eindeutige Befehle : Der Abt ist gehalten, jährlich an den Kongregationskapiteln teilzunehmen, ansonst er ipso facto abgesetzt und exkommuniziert ist. Da gilt kein Entschuldigungsgrund, ausgenommen er sei denn zum voraus vom Nuntius gutgeheißen. Falls der Nuntius selbst den Abt zu sich ruft, hat er sofort zu erscheinen, sofern er nicht die Absetzung in Kauf nehmen will. Die Reformpatres haben zu entscheiden, ob unter Umständen ein Entschuldigungsgrund vorhanden ist oder nicht. So schwer diese Bestimmungen sind, so begreiflich waren sie infolge des früheren Verhaltens des Abtes. Der Nuntius traute ihm so schlecht, daß er ihn nach der Visitation mit sich nach Chur nahm, damit er nicht schon den ersten Augenblick benützen konnte, um die neuen Anordnungen umzustürzen und Unordnung ins Kloster zu bringen.

Die Auswahl der *Reformpatres* beschäftigte den ersten Visitator der Kongregation, Abt Bernhard Müller von St. Gallen, der bereits bei der Reform von 1618 eine verdienstliche Rolle gespielt hatte, schon seit einiger Zeit. Am 24. Oktober 1623 notierte er sich in sein Tagebuch : « hab ich zu Weil (=Wil) mitt dem Herren Praelaten von Rhinaw (Eberhard von Bernhausen) vnd Decano von Einsidlen (P. Gregor Zehnder) weittlöfig tractiert wegen deß Gottshauses Dysidis vnd entt-

lich geschlossen, welche man dahin sölte deputieren pro Reformatione. »[1] Als dann am 5. Dezember in Disentis die Visitation des Nuntius abgeschlossen war, gab Abt Bernhard am 7. Dezember seine Beschlüsse bekannt : « hab ich den priestern des Conuents anzeigt, dz ich F. Probum (Ritter) bis dz F. Robertus (Blödt) von Ebringen komme, gen Dissidis verordne ad Reformationem istius monasterii, sampt dem F. Gabrieli Hässi von Rhinaw, welchen sein Herr Praelat an gemelts orth deputiert. »[2] Der St. Galler Abt konnte eben P. Robert, der seit 1621 als erster Statthalter der Herrschaft Ebringen im Breisgau waltete, nicht sofort zurückrufen, mußte aber anderseits eiligst einen Reformpater nach Disentis senden, wo gerade jetzt die Gelegenheit zu einer Erneuerung sehr günstig war. Bereits am 8. Dezember sandte Abt Bernhard seinen Konventualen P. Probus mit reichlich Geld von St. Gallen nach Chur, um dort den Nuntius zu treffen. Am folgenden Tage verließ auch der Rheinauer P. Gabriel in der gleichen Richtung und zum gleichen Ziel die Abtei St. Gallen. Man sieht eigentlich, daß diese Reform vom Steinachkloster aus organisiert wurde[3]. In Chur trafen die beiden Mönche den Nuntius, der sich mit ihnen vertraulich und offen über die Disentiser Angelegenheiten unterhielt und ihnen am 12. Dezember 1623 schriftlich ihre Vollmachten ausstellte. Danach wurde P. Probus zum Dekan, P. Gabriel zum Subprior bestellt. Sie sollten die Reformartikel restlos durchführen, insbesondere die Klausur wiederherstellen. Deshalb befahl Scappi ausdrücklich, P. Probus möge einen guten und treuen Pförtner bestellen, bei welchem tagsüber die Klausurschlüssel verbleiben sollten. Beim abendlichen Angelusläuten nach der Komplet muß der Pförtner die Schlüssel an P. Probus bringen. Bemerkenswert

[1] Diarium Abt Bernhard, Stiftsarchiv St. Gallen, B 261, S. 437.

[2] l. c. S. 443. Daher ist irrig, wenn P. Chrysostomus Stipplin, der erst 1626 in St. Gallen Profeß ablegte, in seiner Geschichte des St. Galler Konventes unter Abt Bernhard, mit P. Probus Ritter auch den Murenser P. Salomon Sigrist und dann für ihn später P. Gabriel Hässi nach Disentis gehen läßt. Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 195, S. 413 (worauf sich das St. Galler Profeßbuch, S. 280 bezieht). Stipplin verwechselte die Reform von 1618, wo P. Salomon wirkte, mit derjenigen von 1623, bzw. 1624. P. Salomon Sigrist starb übrigens schon vorher, am 9. April 1623. Kiem, II 492.

[3] Diarium Abt Bernhard, l. c. zum 8. Dezember : « hab ich P. Probum mitt ermanungen vnd instructionen abgefertiget ad Nuncium Apostolicum gen Chur vnd von selbigen gen Dissidis. » Zum 9. Dezember : « hab ich F. Gabrielem obgemelten auch vnd zu gleichen intent mitt instruction etc. expediert. » Dazu Rechnungsbuch des Abtes Bernhard, Bd. 879 fol. 271 b zu 1623 : « Item den 8 Decembris dem F. Probo uf die rais gen Dissitis propter reformationem eius monasterii geben 103 Gulden 13 Batzen. »

ist ferner, daß die Reformpatres den Auftrag bekamen, eigentliche Moralstunden zu erteilen (lectio casuum conscientiae), um die Unwissenheit der Priestermönche zu beheben. Die beiden Reformer hatten übrigens nicht nur das geistliche Gebiet zu ordnen, sondern auch die Verwaltung zu überwachen und daher im Kapitel volles Stimmrecht [1]. Mit diesen genauen Weisungen versehen, verließen die beiden Patres und Abt Sebastian die rätische Kapitale und zogen am Mittwoch, den 13. Dezember 1623, ins Kloster Disentis, begleitet nicht nur von den guten Wünschen des Nuntius, sondern wohl auch der ganzen katholischen Schweiz [2]. Am 16. Dezember meldete Abt Sebastian dem Nuntius die gute Ankunft aller und bittet, bei Reklamationen der Mönche auch ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern [3]. Es schien, als ob das ersehnte Ziel, die Erneuerung der uralten Abtei, nun wirklich in die Tat umgesetzt werden konnte. Das Schicksal dieser St. Galler Reform vom Jahre 1624 wird der Gegenstand einer eigenen Arbeit bilden.

[1] ND fol. 30. Der Text dieser Litterae patentes war ursprünglich für die Murenser PP. Salomon Sigrist und Augustin Stöcklin verfaßt, als sie als Reformatoren nach Pfäfers bestimmt waren (Luzern, den 17. Febr. 1623). Im neuen Briefe wurden aber einige Änderungen angebracht.

[2] ND fol. 31.

[3] ND fol. 32.